Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 5

Anhang: Gemeinsame internationale Bausteine zu unserer nationalen Sicherheit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

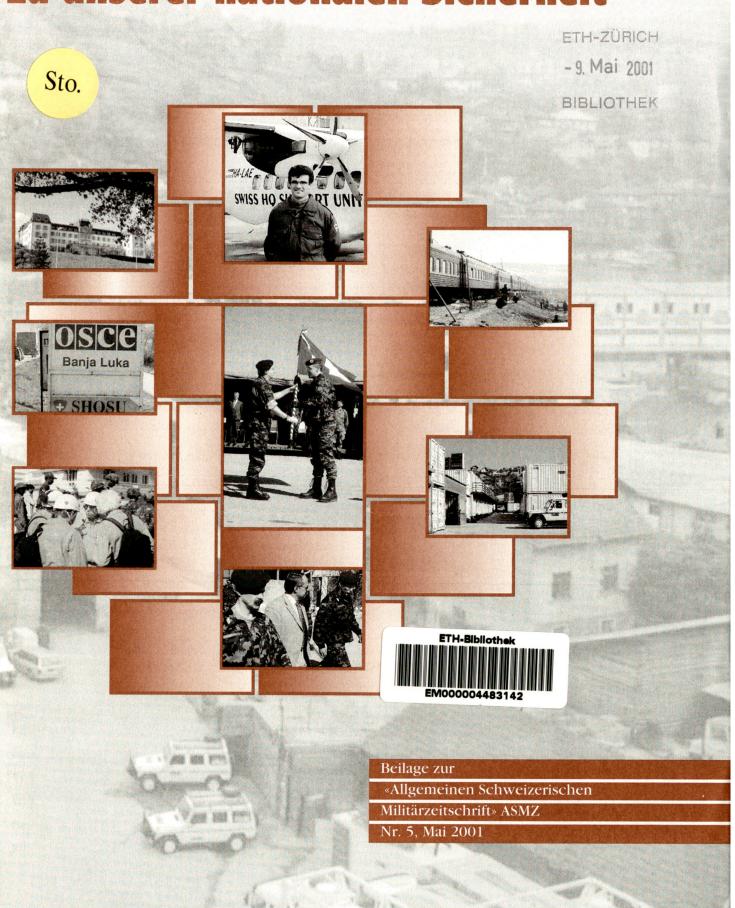
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PM 308:167(2001)/5 Suppl.

Gemeinsame internationale Bausteine zu unserer nationalen Sicherheit



INHALT

Wir danken den Autoren für ihre Beiträge in Wort und Bild.

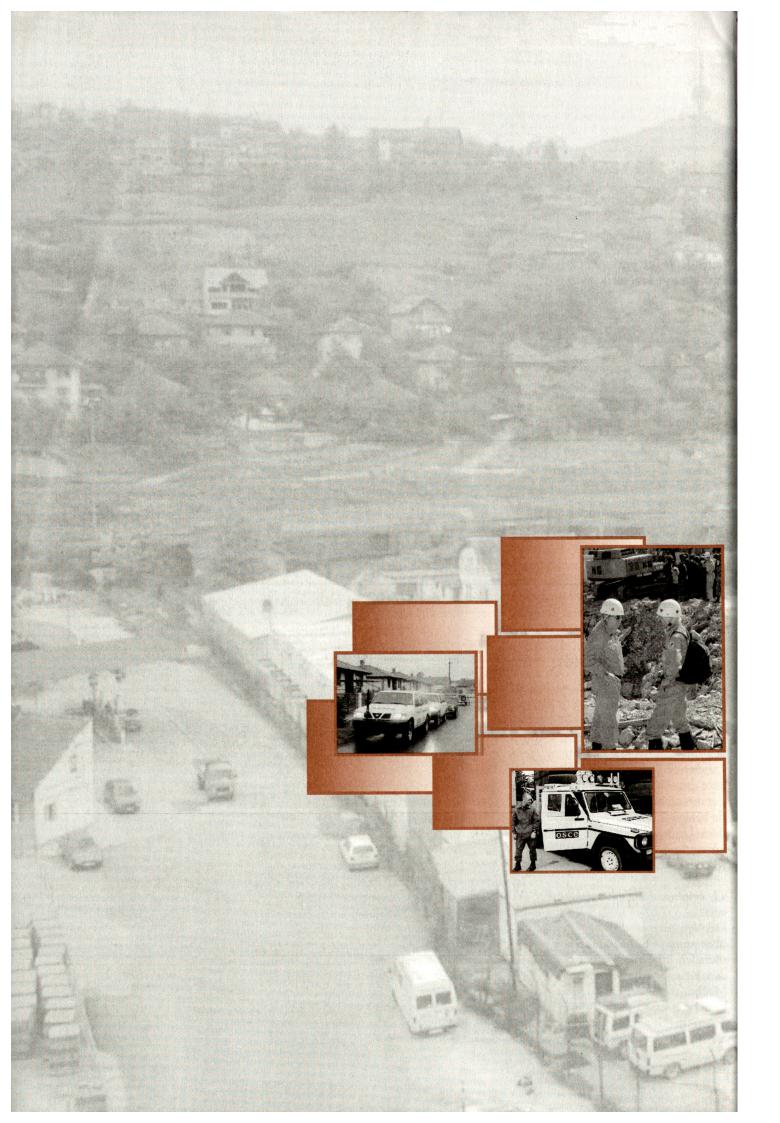
Der Abdruck mit Quellenangabe ist gestattet.

Editorial	3
Irène Thomann	
Internationaler Einsatz als Teil der nationalen Sicherheit	4
Ulrich Siegrist	
Friedensfördernde Einsätze und nationale Gestaltungsfreiheit	6
Bruno Rösli	
Aussenpolitik ist Interessenpolitik	8
Hans-Rudolf Merz	
Der Einsatz von Friedenstruppen und das IKRK	9
Jakob Kellenberger	
Völkerrecht, Neutralität und Sicherheitskooperation	10
Rainer J. Schweizer	
Humanitäre Organisationen im Kriegsgebiet	11
Toni Frisch	
Die Rückkehr von Kriegsvertriebenen in den Kosovo	13
Urs Betschart	
Friedenstruppen bleiben nötig	15
Peter Forster	
Erfahrungen mit dem ersten SWISSCOY-Kontingent	17
Urs Maibach	
Als Kommandant der Gelbmützen in Bosnien-Herzegowina	18
Bruno Haeberli	
Gewinn für die Ausbildung	19
Heinz Aschmann	
Mit einer Pz Kp in Schweden	21
Hanspeter Aellig	
Argumentarium	22

Redaktion: Hptm Irène Thomann Generalsekretärin Oberst i Gst Ulrich Siegrist Zentralpräsident

Herausgeber: Huber & Co. AG Grafische Unternehmung und Verlag 8501 Frauenfeld

Herstellung und Druck: Huber & Co. AG, 8501 Frauenfeld



EDITORIAL

Irène Thomann Generalsekretärin SOG

Am 10. Juni 2001 kommen mit den Revisionen des Militärgesetzes zwei wichtige sicherheitspolitische Geschäfte zur Abstimmung. Von der SOG werden Fachwissen und sachbezogene Informationen zu beiden Vorlagen erwartet. Diesen Auftrag soll dieses Beiheft erfüllen.

Im SIPOL B 2000 hat der Bundesrat die sicherheitspolitischen Ziele so zusammengefasst (S. 31): «Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung durch Gewalt, Schutz von Bevölkerung und Lebensgrundlagen, Stabilität und Frieden
im Umfeld.» Daraus erwachsen drei strategische Aufgaben, nämlich Friedensförderung und Krisenbewältigung, Prävention und Bewältigung existenzieller
Gefahren, Verteidigung. Die Militärgesetzrevision berührt die erste Aufgabe.

Mit welchen Mitteln ist diese Aufgabe zu erfüllen? Sicherheit ist das Produkt eines Verbundes der eigenen sicherheitspolitischen Instrumente und der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Die folgenden Beiträge illustrieren das gemeinsame Wirken, die Aufgabenteilung und -abgrenzung der Partner, die auf der nationalen wie internationalen Ebene, innerhalb und ausserhalb der Schweiz, ihre Bausteine an die nationale Sicherheit beisteuern. Sie zeigen, dass die strategische Aufgabe der präventiven Krisenbewältigung, die first line of defense, vor Ort stattfinden muss. Im Krisengebiet selbst sind die Anstrengungen zur Stabilisierung der Lage zu bündeln. Hier ist der betroffenen Zivilbevölkerung zu helfen, hier ist eine Eskalation zu verhindern, bevor ihre Folgen auf unser Land übergreifen.

Die Arbeit in Krisengebieten ist kein Sonntagsspaziergang. Alle Organisationen, ob zivile oder militärische, tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit der eigenen Leute. Niemand darf leichthin Opfer riskieren, doch jeder setzt sich leider einer gewissen Gefahr aus. Vom militärischen Verband erwartet man, dass er sich aus eigener Kraft schützt und, soweit nötig und abgesprochen, die Tätigkeit humanitärer Organisationen abschirmt. Der Armeeangehörige, der sich freiwillig in den Dienst einer friedensfördernden Mission stellt, hat das Recht auf einen lagegerechten und angemessenen Schutz. Diese Forderung will

Einsätze zur Friedensförderung werden von wenigen geleistet, aber mit grossem Nutzen für alle. Bei der Ausbildungszusammenarbeit ist der Vorteil für die ganze Armee erst recht klar. Wer, wenn nicht die SOG, vermöchte dieser Teilrevision in der öffentlichen Auseinandersetzung den nötigen Auftrieb zu verleihen? Die Grundlagen dazu liefert dieses Heft.

die eine Teilrevision des Militärgesetzes erfüllen.

Die leitenden Organe der SOG befürworten die Revisionen des Militärgesetzes. Bei der Bewaffnungsfrage ergab das Stimmenverhältnis in der Präsidentenkonferenz 20 Ja, keine Gegenstimme und vier Enthaltungen, im Zentralvorstand 17 Ja gegen 1 Nein bei einer Enthaltung. Die Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland wird ebenfalls voll unterstützt.

SICHERHEITSPOLITIK

Dr. iur. Ulrich Siegrist, Nationalrat, Oberst i Gst, Präsident der Schweiz. Offiziersgesellschaft

Die Wahrung der nationalen Sicherheit in einer Welt der internationalen Zusammenhänge – so stellt sich uns die Aufgabe. Wer sie lösen will, kann sich nicht einfach aus der realen Welt der Zusammenhänge in eine irreale Welt der sicherheitspolitischen Isolation flüchten. Dies wäre gefährlich. Es sind die Nahtstellen zu suchen, wo sich internationale Nöte und nationales Interesse treffen. Dies gehört zur Aufgabe all derer, die um die Sicherheit des Landes besorgt sind.

Stabilität und Verteidigung

Grosse Kontinentalkriege klassischen Stils sind zu verhindern. Konflikte unterhalb dieser Schwelle sind einzugrenzen, damit kein Flächenbrand entsteht.



Divisionär Christian Josi übergibt Oberstlt i Gst Thomas Kaiser das Feldzeichen der SWISSCOY. (Foto: TID)

Die Beteiligung an internationalen Friedenstruppen wird den sicherheitspolitischen Zielen der Schweiz entsprechen

Internationaler Einsatz als Teil der nationalen Sicherheit

Brandherde sind zu löschen. In ehemaligen Kriegs- und Katastrophengebieten ist Wiederaufbau zu leisten. Alle vier Funktionen können nur in internationaler Kooperation bewältigt werden. Ziel dieser Kooperation ist die Stabilisierung.

Stabilität schafft Sicherheit und ermöglicht die Durchsetzung des Rechts, besonders die Anwendung des Völkerrechts. All dies liegt im Interesse der Schweiz. Der Kleinstaat ohne Macht und der Neutrale ohne Verbündete ist besonders auf diese Stabilität angewiesen. Dies ist für ihn die erste, präventive Form der Verteidigung, der Interessenwahrung, des Schutzes und der Sicherheit.

Internationale und nationale Dimension sind in den Bereichen der Friedenserhaltung und Friedensunterstützung häufig deckungsgleich. Bei der Friedenserzwingung dagegen sind sie häufig nicht deckungsgleich, weshalb die Gesetzesvorlage solche Einsätze ausschliesst.

Zivil und militärisch

Stabilität, Friedenspolitik und Wiederaufbau sind primär zivil zu unterstützen. Das gilt auch für das IKRK und andere internationale Organisationen, für private Hilfswerke oder unser Katastrophenhilfekorps. Wir wollen hoffen, dass sie alle es auch künftig in der grossen Mehrzahl der Fälle ohne militärische Hilfe schaffen. Doch es gibt die andern Fälle, wo es ohne zusätzlichen militärischen Schutz nicht geht.

Der militärische Beitrag ist auch hier subsidiär. Doch wo zivile Missionen ohne militärischen Schutz versagen, dürfen die zivilisierten Staaten nicht einfach aus diesem Grunde die Hilfe unterlassen. Sondern da braucht es Schutz, Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Wiederaufbau einer Grundstabilität im Krisengebiet. Dafür sind internationale Ordnungskräfte unter einem völkerrechtlich sauberen Mandat der UNO oder OSZE unerlässlich.

Wenn gerade im Falle der Schweiz die humanitäre Hilfe gross geschrieben werden soll, so liegt es in unserem besonderen Interesse, dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Nicht um ein Entweder-Oder geht es hier, sondern um subsidiäre Sicherung der Hilfe. Wenn ohne Bewachung keine Lebensmittelverteilung, ohne Begleitschutz keine Wahlbeobachtung und ohne Entminung kein Transport- und Schulwesen möglich sind, dann kann man nicht in Isolation die Augen vor den Realitäten schliessen.

Neutralität heisst Selbstschutz

Ein Land, das für seine eigenen Interessen auch eine eigene Leistung erbringt, macht sich stärker, unabhängiger und glaubwürdiger. Wer bei den von ihm errichteten zivilen Infrastrukturen nicht auch einen Beitrag zur Bewachung leisten kann, ist umso stärker von andern abhängig. Mit einer

Fast alle bewaffneten Konflikte der Gegenwart sind interne Konflikte. Sie bilden für die internationale Sicherheit, auch für jene der Schweiz, heute eine grössere Gefahr als bewaffnete Angriffe von Seiten anderer Staaten. Die Teilnahme der Schweiz an Aktionen der UNO und der OSZE zur Sicherung des Friedens berührt die Neutralität nicht. Die Bewaffnung teilnehmender zur individuellen Militärpersonen Selbstverteidigung sollte dabei selbstverständlich sein. Selbst Sanitätssoldaten, denen die Teilnahme an Kampfhandlungen untersagt ist, dürfen nach den Genfer Konventionen zur Selbstverteidigung bewaffnet werden.

Professor Dr. Dietrich Schindler, em. Professor für Staats- und Völkerrecht erledigen, liegt auch unter diesem Gesichtspunkt im eigenen nationalen Interesse.

Direkter Nutzen

unabhängigen und neutralen Schweiz hätte dies wenig zu tun, wohl aber mit einer unglaubwürdigen Schweiz.

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat die Schweiz in fünf Fällen Truppenkontingente und in elf Fällen Beobachtermissionen gestellt. Dies war und ist gute und zeitgemässe Neutralitätspolitik, wie wir sie seit 50 Jahren praktizieren. Die Lage in den Krisengebieten ermöglichte in der Regel einen Einsatz ohne Waffen. Nun sind leider die Situationsbilder in Krisengebieten vielerorts – zum Glück nicht überall – unruhiger und risikovoller geworden. Alle mitbeteiligten Länder mussten deshalb vermehrt zur Bewaffnung übergehen.

Wenn nun auch die Schweiz diesen Schritt tun will, so ist damit die Neutralität nicht weniger tangiert als bei einem unbewaffneten Einsatz. Die Neutralität verlangt sogar nach der Bewaffnung. Denn wer sich durch andere Länder bewachen lassen muss, ist weniger neutral und weniger unabhängig.

Zur Neutralitätspolitik gehört von jeher die Glaubwürdigkeit. Doch für alle Soldaten auf der ganzen Welt, jedenfalls zwischen Ural und Atlantik, gibt es ein unerbittliches Kriterium der Glaubwürdigkeit: Schiebt er Wache, oder drückt er sich? Daran werden Kameraden gemessen. Und daran werden Armeen und Nationen gemessen. Dass wir unsere Arbeit glaubwürdig

Die Einsätze erfolgen aus humanitären und staatspolitischen Gründen. Der Nutzen für die Armee selber darf nie Hauptgrund werden. Armeen sind Mittel, nicht Zweck. Dennoch ist der sekundäre Effekt ebenfalls von langfristig erheblicher Bedeutung: Die Mitarbeit in internationalen Friedenstruppen schafft für unsere Frauen und Männer Kontakte zu andern Armeen. nicht abstrakt wie an Akademien oder beim Besuch ausländischer Kommandoposten, sondern konkret: Im praktischen Einsatz, Seite an Seite, als Schicksalsgemeinschaft, im Kleinen wie im Grossen, mit Einblick in die Art des Denkens, in die Einsatzweise, in den Ausbildungsstand, in die Führungssysteme. Der Rückfluss an militärischem Wissen ist - immer als Nebeneffekt, nicht als Ziel der Einsätze - sehr gewichtig. Alle unsere Kameradinnen und Kameraden bestätigen dies nach ihrer Rückkehr. Dies schützt unsere Armee vor Isolation, vor Selbstgenügsamkeit und vor Realitätsferne. Gerade hier hat unsere Armee dringenden Be-

Bei der zweiten der beiden Vorlagen, derjenigen zur Ausbildungszusammenarbeit, tritt dieser Aspekt in den Vordergrund. Doch Kontakte in der Ausbildung und im Friedenseinsatz sind nicht immer das Gleiche. Militärisch brauchen wir beides. Und politisch lassen sich die zwei Vorlagen ohnehin nicht einfach à la carte voneinander trennen.

Eine von der Staatengemeinschaft getragene militärische Friedensförderung vor Ort wird das zivile Versöhnungs- und Wiederaufbauwerk nicht ersetzen, sondern unterstützen. Denn humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit tragen wesentlich zur Bekämpfung von Migrationsursachen bei, indem sie rasch und massgeschneidert Hilfe leisten, langfristige Entwicklungsprozesse unterstützen, soziale Spannungen abbauen oder zurückkehrenden Flüchtlingen eine Zukunftsperspektive ermöglichen. Aber die militärische Friedensförderung kann den Ausbruch bzw. den Wiederausbruch von Kampfhandlungen verhindern und somit die Voraussetzungen schaffen, dass zivile Organisationen unter Schutz helfen und eine dauerhafte Stabilisierung einleiten können.

Nationalrat Josef Leu, Hohenrain LU

Ein unerträglicher Stellvertreter-Krieg von Leuten ohne strategische Bildung und mit geringer militärischer Erfahrung

Es gibt Referenden, die anderen Zwecken dienen als den erklärten. Das trifft auf das Referendum von AUNS und Co. gegen die Revision des MG voll zu. Man will einen Sieg für die eigene Ideologie erringen und verdreht dabei rücksichtslos die Wahrheit (siehe die verlogenen Plakate). Man nimmt dabei sogar in Kauf, das Recht auf Selbstverteidigung in Frage zu stellen. Exzessen pflegt der Souverän eine Absage zu erteilen. Hoffentlich auch hier.

Oberst i Gst Dominique Brunner

Kein plein pouvoir

Mit der Annahme der Gesetzesrevision wird keine Vollmacht für Truppeneinsätze à discrétion erteilt. Voraussetzung ist stets ein klares Mandat der UNO oder der OSZE. Bei einer einseitigen Aktion z. B. der NATO ist eine Beteiligung der Schweiz in jedem Fall ausgeschlossen. Die Gesetzesänderung öffnet schon deshalb kein Tor in die NATO.

Auch wenn ein UNO- oder OSZE-Mandat vorliegt, nimmt die Schweiz nicht in allen Fällen an internationalen Friedenstruppen teil. Voraussetzung ist stets, dass es auch den aussen- und sicherheitspolitischen Zielen und Maximen der Schweiz entspricht, dass also auch die Neutralitätspolitik dadurch nicht tangiert wird. Teilnahme bei Friedenserzwingung ist ganz untersagt.

Die Teilnahme bleibt freiwillig. Über die Art der Bewaffnung entscheidet der Bundesrat. Vor seinem Entscheid hat er vier verschiedene parlamentarische Kommissionen anzuhören, und bei mehr als hundert Leuten oder drei Wochen braucht es einen Entscheid der Bundesversammlung. Abenteuertum oder Automatismen sind also ausgeschlossen.

FRIEDENSFÖRDERUNG

Lic.phil. I Bruno Rösli, Oberst i Gst, Chef Abteilung Friedenserhaltende Operationen, Generalstab

Friedensfördernde Einsätze und nationale Gestaltungsfreiheit

Die Schweiz hat ein nationales Interesse an der Stabilisierung von Krisenherden, welche direkt auf sie abstrahlen

Die vom Parlament verabschiedete Teilrevision des Militärgesetzes gehört zum Bestreben der Schweiz, ihre sicherheitspolitischen Mittel und Verfahren dem strategischen Paradigmenwechsel der vergangenen zehn Jahre anzupassen. Im Rahmen der neuen Konzeption «Sicherheit durch Kooperation» soll die Armee sich stärker an der internationalen Sicherheitsproduktion beteiligen. Die Gegner der sicherheitspolitischen Öffnung argumentieren in Zusammenhang mit Auslandeinsätzen der Schweizer Armee, die in Zukunft auch bewaffnet möglich sein sollen, unter anderem damit, dass schweizerische Truppenkontingente in Friedensmissionen in neutralitätswidrige Kriegshandlungen verwickelt werden könnten.

Bewusst oder unabsichtlich wird in der Diskussion häufig unterschlagen, dass jetzt wie auch in Zukunft dem Staat, der Truppenkontingente für multinationale friedensunterstützende Operationen zur Verfügung stellt, substanzielle Möglichkeiten offen stehen, seine Beteiligung auf Aktivitäten zu beschränken, die seinen nationalen politischen Vorgaben und Zielsetzungen entsprechen, und Verwendungen abzulehnen, welche diesen widersprechen. Diesem Aspekt der nationalen Einflussmöglichkeiten widmet sich nachfolgender Artikel.

Sicherheitspolitische Vorgaben

Der Entscheid einer allfälligen Beteiligung an multinationalen friedensunterstützenden Operationen stützt sich ab auf die nationale Interessenlage der Schweiz. Der sicherheitspolitische Bericht 2000 hält fest: «Wir wollen zu Stabilität und Frieden jenseits unserer Grenzen und zum Aufbau einer internationalen demokratischen Wertegemeinschaft beitragen, um das Risiko zu vermindern, dass die Schweiz und ihre Bevölkerung von den Folgen von In-

stabilität und Krieg im Ausland selbst berührt werden, und weil wir damit gleichzeitig unsere internationale Solidarität zum Ausdruck bringen»i. Schweizerische Kontingente sollen ausschliesslich aus Freiwilligen rekrutiert werden und lage- und auftragskonform bewaffnet sein. Die Teilnahme an einem Einsatz kommt nur in Frage, wenn ein völkerrechtlich verbindliches Mandat (UNO oder OSZE) vorliegt. Die Schweiz hat ein nationales Interesse an der Stabilisierung von Krisenherden, welche direkt auf sie abstrahlen. Die Zusammenhänge sind real. So konnten z. B. die Polizeiverantwortlichen des Kantons Zürich am 13.3.01 bekannt geben, dass die Zahl der Einbruchdiebstähle im Jahr 2000 ein absolutes Tief seit 21 Jahren erreicht hat. Zurückgeführt wurde dies unter anderem explizit auf zunehmende Stabilität in der Balkanregion". Es ist unbestreitbar, dass erst die Präsenz von multinationalen Friedenstruppen in Bosnien und Kosovo die Voraussetzungen für diese Stabilisierung geschaffen hat.

Nationale Parameter

Mit dem teilrevidierten Militärgesetz, das am 10. Juni zur Volksabstimmung gelangt, wird die parlamentarische Kontrolle für Auslandeinsätze gegenüber dem heutigen Zustand verstärkt: Erwägt der Bundesrat einen bewaffneten Auslandeinsatz, so hat er vorgängig die zuständigen Kommissionen beider Räte zu konsultieren. Soll ein bewaffnetes Kontingent 100 Personen übersteigen oder für länger als drei Wochen Einsatz leisten, so ist die Zustimmung der Bundesversammlung zwingend. Eine entsprechende parlamentarische Debatte wird alle national relevanten Parameter zur Diskussion stellen: Neutralitätskonformität, spezifische schweizerische Interessenlage, Mandat der Operation und vorgesehener Auftrag des schweizerischen Kontingents, Risiken und Bedrohungen, Angemessenheit der Bewaffnung, Integration in die nationalen und internationalen Gesamtanstrengungen der Schweiz zur spezifischen Krisenbewältigung. Übrigens, im Zusammenhang mit der Kosovokrise verfügte die Schweiz als einziger europäischer Staat über ein Konzept, das politische Schritte, humanitäre Hilfe, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung für Stabilisierung und Wiederaufbau, juristische, polizeiliche Massnahmen im Innern, Flüchtlingsbetreuung in der Schweiz und militärische Beteiligung an der multinationalen Friedenstruppe integrierte.

Keine Friedenserzwingung

Aus neutralitätspolitischen Überlegungen schliesst die Schweiz die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung aus. Es sei hier am Rande erwähnt, dass andere Staaten die Relevanz von Neutralitätserwägungen generell ausschliessen, wenn die internationale Staatengemeinschaft, repräsentiert durch den UNO-Sicherheitsrat, einen Aggressor gegen den internationalen Frieden bezeichnet und Zwangsmassnahmen verhängt. Für die Schweiz wird hingegen eine Teilnahme mit Kampfeinheiten an einer militärischen Operation, in der ein Staat oder eine Staatengruppe zur Einstellung einer Aggression gegen einen anderen Staat gezwungen wird, ausgeschlossen. Die Vorgabe des sicherheitspolitischen Berichts ist klar, das neue Militärgesetz verankert diese in rechtlich bindender Form.

Die öffentliche Diskussion um Friedenseinsätze der Armee dreht sich unter anderem um die Frage der Abgrenzung von Friedenserhaltung und Friedenserzwingung. Ins Feld geführt werden Definitionen und Kapitel der UNO-Charta. Für die Bedürfnisse des Entscheidträgers, also Bundesrat und Parlament, vermag dieser Ansatz nur teilwei-

se Antworten zu liefern. Entscheidend ist der Umstand, ob die am Konflikt beteiligten Staaten zur Präsenz multinationaler Friedenstruppen ihre Einwilligung gegeben haben oder nicht. Bei IFOR/SFOR in Bosnien und KFOR im Kosovo lag und liegt diese Zustimmung vor, im Fall des Irak gegen Saddam Hussein nicht. Verbindlich ist letztendlich der souveräne Entscheid jedes Staates, welches Mass an Gewaltanwen-

Rules of Engagement (ROE)

Besondere Weisungen, die den Einsatz von Gewalt regeln. ROE sind in allen staatlichen Organisationen, die den Einsatz von Gewalt regeln müssen, seit Jahren etablierte Praxis. Beispiele in der Schweizer Armee sind die Weisungen für den Wachdienst mit Kampfmunition. Nebst generellen Weisungen, welche das Prinzip regeln (in PSO z.B. Gewalteinsatz nur als letztes Mittel, strikte Verhältnismässigkeit der Mittel, Gewaltanwendung nur so kurz wie möglich), umfassen ROE auch spezifische Verhaltensvorschriften für den einzelnen Soldaten (Bedingungen für eine Feuereröffnung, Verhalten bei möglicher Gefährdung von Drittpersonen usw). Bezüglich SWISSCOY-Einsatz hat die Schweiz der KFOR offiziell mitgeteilt. dass für unser Kontingent nur Notwehr und Notwehrhilfe zu Gunsten von Kameraden oder von schutzbefohlenem internationalem Personal erlaubt ist. Diese nationalen ROE sind wesentlich restriktiver als die allgemeinen ROE der KFOR. Der schweizerische Vorbehalt wurde akzeptiert.

Die Rules of Engagement einer multinationalen PSO sind Teil des Operationsplans. Sie liegen vor, bevor ein Staat über seine Teilnahme entscheidet, und bilden einen weiteren Parameter für die nationale Entscheidfindung.

Kontingente werden im Rahmen der einsatzorientierten Ausbildung besonders in der Anwendung der geltenden ROE geschult. Der nationale Kommandant vor Ort hat den Ausbildungsstand durch periodisches Wiederholungstraining auf dem erforderlichen hohen Stand zu halten.

dung er seinem nationalen Kontingent erlaubt. Diese «national policy» bestimmt, ob und in welchem Umfang sich ein Staat an Aktionen der multinationalen Friedenstruppe beteiligt. Diese nationalen politischen Vorgaben werden umgesetzt über die so genannten «rules of engagement» (ROE). Die ROE sind also gleichsam der Transmissionsriemen zwischen nationalen politischen Vorgaben und dem Verhalten der Truppe und des Soldaten, vor Ort.iii Der Teilnehmerstaat kann die ROE für sein Kontingent einschränken. Er bestimmt, welche Grenzen sein Kontingent bezüglich Einsatzraum und Waffeneinsatz einzuhalten hat. Selbstredend dürfen national einschränkende ROE der Erfüllung des Auftrags, den ein Kontingent zu übernehmen bereit ist, nicht widersprechen. Konkret: Ein Staat kann sich nicht für die Übernahme eines Einsatzraumes bewerben und die ROE dieses Verbandes so eingrenzen, dass z. B. Einsätze zur Aufrechterhaltung der Bewegungsfreiheit, wie das Räumen von illegalen Kontrollposten bewaffneter Banden, nicht möglich sind. In diesem Fall hätte er von einer Teilnahme an der Operation abzusehen.

Nationale politische Vorgaben

Die permanenten Grundzüge der nationalen schweizerischen Vorgaben für die Beteiligung an friedensunterstützenden Operationen halten fest:

- Keine Teilnahme an Operationen der Friedenserzwingung, d. h. gegen den Willen der am Konflikt beteiligten Staaten
- Vorliegen eines Mandats der UNO oder OSZE
- Parlamentarische Kontrolle
- Keine Unterstellung unter ausländische Kontingente, Kooperation in Form der Zuweisung zur Zusammenarbeit.

Die spezifische Interessenlage der Schweiz ist von Fall zu Fall unter dem Aspekt der spezifischen militärischen Operation und der Gesamtpolitik der Schweiz in Bezug auf den Konfliktherd zu beurteilen. Es ist denkbar, dass eine schweizerische Beteiligung an geographische Auflagen geknüpft wird. Als Beispiel seien KFOR-Teilnehmer genannt, die es ihren Kontingenten untersagen, an allfälligen Aktionen im

Sicherheitsgürtel ausserhalb des Kosovo teilzunehmen.

Der Entscheid über Art und Umfang einer Beteiligung, zusammen mit den nationalen Einschränkungen, wird der federführenden Organisation kommuniziert. Im Fall der KFOR lief dieser Weg über den Partnerstaat Österreich an die NATO, die von der UNO mit dem militärischen Teil des Vollzugs der Resolution 1244 des UNO-Sicherheitsrates betraut ist. Die Kommunikation über den Partnerstaat erfolgte, weil die Kontingentsgrösse der Schweiz den Umfang einer verstärkten Kompanie nicht übersteigt. Es liegt auf der Hand, dass der Umfang der Beteiligung auch die Möglichkeit eines truppenstellenden Staates beeinflusst, bei der Zuteilung des Einsatzraums mitbestimmen zu können. Im Fall KFOR war dem Bundesrat vor seinem Beteiligungsentschluss bekannt, dass eine schweizerische Teilnahme im Rahmen eines österreichischen Bataillons im südlichen Brigaderaum unter deutscher Führung stattfinden wird.

Schlussbemerkungen

In seinem Buch «Wende Golfkrieg» hat der verstorbene Divisionär Gustav Däniker das Konzept vom «Miles Protector» iv entworfen. Ein Ja zur vorgezogenen Teilrevision des Militärgesetzes am 10. Juni 2001 ermöglicht der Schweiz, nach Massgabe ihrer Interessen und im solidarischen Verbund mit der internationalen Staatengemeinschaft Sicherheit und Stabilität dort mitzuproduzieren, wo diese bedroht ist. Die Armee muss in die Lage versetzt werden, neben Verteidigung und Beiträgen an die Existenzsicherung auch ihren dritten Teilauftrag, die Friedensförderung, wahrnehmen zu können. Ein stabiles Umfeld, verbunden mit einer glaubwürdigen Fähigkeit zur Landesverteidigung, sind die wirkungsvollsten Garanten für die Sicherheit unseres Landes.

ⁱ Sicherheitspolitischer Bericht 2000, Pt. 4

Tagesanzeiger, 14.3.01

iii Dieser Ansatz deckt sich mit der Beurteilung ausländischer Experten. Ausführungen von KKdt Günther Greindl, österreichisches Bundesheer, am 8./9.2.01 an der sicherheitspolitischen Tagung der ETHZ zum Thema

iv Verlag Huber, 1992

AUSSENPOLITIK

Dr. rer. publ. Hans-Rudolf Merz, Ständerat, Herisau/AR Die Schweiz hat die Kraft, eigenständig zu handeln, aber für nachhaltige Lösungen bedarf sie der Zusammenarbeit

Aussenpolitik ist Interessenpolitik

Vier Strategien

Wenn das Naturgesetz «La raison du plus fort est toujours la meilleure» stimmt, dann hat ein Kleinstaat keine Chance, seine Interessen durchzusetzen, dann hängt seine Existenz letztlich vom Wohlwollen der Grossen ab. Muss er sich deshalb zum Voraus beschränken, anpassen, ja unterwerfen? Anders gefragt: darf er überhaupt Eigeninteressen vertreten? Die Antwort lautet: Ja, er muss seine Ansprüche geltend machen, und dies aus verschiedenen Gründen.

Ein Staat besteht aus einem Territorium, dem Volk und der Staatshoheit samt politischem System; er verfolgt gemeinsame Zwecke wie Sicherheit, Wohlfahrt, Unabhängigkeit gegen aussen. So wie das Individuum zum Überleben ein soziales Umfeld, so braucht der Staat die Völkergemeinschaft. Hier müssen die Länder ihre Stärken, ihre Fähigkeiten, aber auch ihre Eigenarten einbringen. Die Schätze und Güter sind nicht gleichmässig über den Erdball verteilt. Es gibt eine Art «Markt» für sie. Aussenpolitik ist daher Interessenpolitik. Das ist die erste Antwort.

Nun besteht freilich die Gefahr, dass der Schwächere unterdrückt wird. Dafür gibt es Beweise. In Europa kam es seit dem Mittelalter in jedem Jahrhundert mindestens einmal zu einem bewaffneten Krieg zwischen Staaten, Macht- und Anspruchsblöcken. Aber die Durchsetzung von Ansprüchen auf dem Weg der Gewalt, insbesondere durch Kriege, ist dennoch selten. Und die Kleinstaaten waren jeweils nicht automatisch die Verlierer. Zahllose alltägliche Konflikte zwischen den Staaten werden friedlich und auf dem Boden des Völkerrechts ausgetragen. Eigene innenpolitische Lösungen werden dabei ins Einvernehmen mit anderen Staaten gesetzt. Aussenpolitik ist daher die Fortführung der Innenpolitik gegen aussen. Das ist die zweite Antwort. Wie aber soll ein Kleinstaat seine Interessen durchsetzen?

Der berühmte Basler Biologe Adolf Portmann hat einmal die Grenzen von Leben sowie Methoden zum Überleben beschrieben und aufgezeigt, unter welchen Bedingungen Organismen Extremsituationen überstehen. Das gilt selbst für Völker wie das Beispiel Finnlands im Zweiten Weltkrieg zeigt. Aber für unser Thema genügt es, auf einige ganz wenige und plausible Strategien hinzuweisen, vor allem auf solche, welche die Erfolg versprechende Existenz unseres eigenen Landes sicherstellen.

Eine erste Strategie besteht im Ausspielen der Stärken. Die Schweiz verfügt über einen hohen Bildungsstandard, einen ernst zu nehmenden Wirtschafts-, Forschungs- und Finanzplatz. Wir sind infolge unserer Rohstoffarmut aber sehr exportabhängig. Daraus haben sich mit der Zeit geradezu Schlüsselbranchen wie Pharma-, Uhren-, Schokolade- oder Maschinenindustrie sowie das Bankenwesen entwickelt. Wir müssen diese zum Tragen bringen.

Eine zweite Strategie besteht im Geben und Nehmen. Das Nehmen als Profitieren von den Märkten der Welt ist mit dem Geben, der Solidarität verbunden. Gute Zusammenarbeit ist fast immer symbiotisch. Die Schweiz ist vielfältig solidarisch, sie betreibt Entwicklungszusammenarbeit, wirkt innerhalb internationaler Organisationen mit friedlichen und lebensdienlichen Zwecken an vorderster Front, mit Finanzen und vor allem auch mit fähigen Leuten. Zum Geben und Nehmen gehört das Mittun in den bilateralen und multilateralen Netzen wie OECD, WTO, OSZE, Europarat, die sich laufend weiter entwickeln. Zum Geben und Nehmen gehören schliesslich schwierige gemeinsame Einsätze der Staatengemeinschaft zur Stabilisierung in Problem- und Konfliktregionen.

Eine dritte Strategie ist die schlaue Diplomatie. In den oft unübersichtlichen internationalen Gefilden muss man sich mit Umsicht, Kreativität und Selbstbewusstsein bewegen. Die Interessen unseres Landes bestehen im Kleinen wie im Grossen, in der Vertragserfüllung genauso wie im Konsularbereich für Auslandschweizer, in der Einreise- und Visapolitik für den Tourismus genauso wie im Migrationswesen. Unsere Diplomatie wurde zudem stets auch für so genannte Gute Dienste, also vermittelnd eingespannt; Persönlichkeiten wie Jakob Burckhardt haben sich dabei hohes Ansehen erworben. Aus verschiedenen Gründen ist dieser Bedarf heute praktisch bedeutungslos geworden.

Eine vierte Strategie ist die Neutralität der Schweiz. Sie bedeutet, dass sich unser Land aus fremden Händeln, aus Kriegshandlungen zwischen souveränen Staaten heraushält und dass es die Neutralität in Friedenszeiten politisch absichert. Zur Neutralitätspolitik gehört die militärische Bündnisfreiheit, insbesondere von der NATO. Dort, wo innerstaatliche ethnische, religiöse, gesellschaftliche oder wirtschaftliche

Finnland sieht die friedensbewahrende Funktion der Vereinten Nationen als wesentlichen Teil seiner nationalen Verteidigungsstrategie. Heute kann sich kein Land dieser Erde mehr getrennt vom Rest der Welt sehen. Jeder Konflikt, jede Bewegung im Gleichgewicht zwischen und innerhalb der Länder hat deutliche Auswirkungen auf die andern, selbst wenn diese noch so weit entfernt sind. Durch die Beteiligung an Missionen der UNO hat Finnland eine Vielzahl unmittelbarer Erfahrungen gewonnen.

Elisabeth Rehn, ehemalige finnische Verteidigungsministerin und UNO-Beauftragte für Bosnien-Herzegowina (in Sicherheitspolitische Information März 2001, hg. vom Verein für Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft)

Konflikte in Europa oder in europäischer Nähe stattfinden, liegt deren Befriedung in unserem ureigenen Interesse. Flüchtlingsbewegungen, Eskalationen auf fremdem Boden und der Verarmung müssen wir solidarisch mit unseren Nachbarländern entgegentreten. Der Einsatz von Gelbmützen, Hilfskorps, Nichtregierungsorganisationen und der Swisscoy liegen genau auf dieser Linie.

Was aber sind denn die Interessen der Schweiz? Sie bestehen kurz gesagt im Zugang zur Weltwirtschaft und zur Völkergemeinschaft. Wir wollen und müssen teilhaben an der Welt und ihren Märkten, und zwar in einem möglichst stabilen Umfeld. Wir sind angewiesen auf die Absicherung unserer Interessen im Rahmen international gültiger Spielregeln, auf Stabilität des Finanzsystems, auf gute Regierungsführung von Partnerländern und auf grundlegende Sozial- und Arbeitsnormen. Diese Absicherung ist indessen nur durch Geben und Nehmen, durch

Akzeptanz und niemals durch selbstgerechtes Abseitsstehen möglich.

Abschliessend wiederholen wir die Frage: Est-ce que la raison du plus fort est toujours la meilleure? Die Antwort lautet: Die Schweiz hat die Kraft, selbstständig und eigenständig zu handeln, aber für nachhaltige Lösungen bedarf sie der Zusammenarbeit.

Interview mit Dr. Jakob Kellenberger, Präsident des IKRK

In der aktuellen Diskussion wird häufig versucht, humanitäre Hilfe und Militär gegeneinander auszuspielen. Gelegentlich wird sogar behauptet, ein Truppeneinsatz schade dem IKRK. Wir haben deshalb den Präsidenten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, Dr. Jakob Kellenberger, um eine persönliche Stellungnahme gebeten.

Redaktion: Ist der Einsatz von Friedenstruppen für das IKRK in der Regel ein Voroder ein Nachteil?

Dr. Jakob Kellenberger: Der Kernauftrag von Friedenstruppen ist die Schaffung eines sicheren Umfeldes für die Bevölkerung im Einsatzgebiet. Die Präsenz internationaler Friedenstruppen kann die Arbeit humanitärer Organisationen erleichtern. Ihr Einsatz kann deshalb für das IKRK ein Vorteil sein. Selbstverständlich besteht das IKRK auch im Verhältnis zu diesen Truppen auf seiner vollen Unabhängigkeit. Diese wird, wie die Zusammenarbeit mit der SFOR oder der KFOR gezeigt hat, auch respektiert.

Gibt es Fälle, wo ein Truppeneinsatz dem IKRK hinderlich sein kann?

Ich nehme an, wir sprechen hier von Friedenstruppen. Ich kann mir keine Nachteile vorstellen, immer vorausgesetzt, die Unabhängigkeit des IKRK werde nicht in Frage gestellt und die Friedenstruppen konzentrierten sich auf ihren Auftrag. Ihre Tätigkeit kann durchaus eine humanitäre Dimension

Der Einsatz von Friedenstruppen und das IKRK



Hauptsitz des IKRK in Genf.

haben, indem zum Beispiel dank der Schaffung eines sicheren Umfeldes Flüchtlinge und Vertriebene wieder sicher nach Hause zurückkehren können. Die humanitäre Tätigkeit sollte aber den humanitären Organisationen überlassen werden. Eine klare Trennung zwischen politisch-militärischen und humanitären Verantwortlichkeiten und Aufgaben ist wichtig.

Gibt es Widersprüche zwischen der Rolle der Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen und der Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen mit UNOoder OSZE-Mandat?

Ich sehe nicht den geringsten Widerspruch zwischen der Rolle der Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen und der Teilnahme der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen mit UNO- oder OSZE-Mandat.

Inwiefern ist das IKRK eine «schweizerische» Institution?

Das IKRK ist eine von den Staaten. auch von der Schweiz, unabhängige humanitäre Organisation. Die Anerkennung seiner internationalen Rechtspersönlichkeit kommt auch in den vielen Abkommen zum Ausdruck, die das IKRK mit Staaten abgeschlossen hat. Auch mit der Schweiz hat das IKRK ein Sitzabkommen abgeschlossen. In der UNO hat das IKRK Beobachterstatus. Gegründet wurde das IKRK von Schweizern, sein Hauptsitz ist in Genf. Im Sinne des schweizerischen Rechtes ist das IKRK ein privater Verein nach Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

VÖLKERRECHT

Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer Ordentlicher Professor für öffentliches Recht, einschliesslich Europarecht und Völkerrecht, Universität St. Gallen

Im Zentrum der öffentlichen Diskussionen über die Änderungen des Militärgesetzes steht die Frage, ob sich die Schweiz auch mit bewaffneten Truppen an internationalen friedenserhaltenden und -fördernden Operationen beteiligen soll. Bekanntermassen wirkt unser Land seit 1989 mit Militärbeobachtern, Sanitäts- oder Logistikeinheiten vermehrt bei internationalen Peacekeeping-Massnahmen mit, seit 1994 zwingend mit unbewaffneten Armeeangehörigen. Damit leistet die Schweiz einen gewissen Beitrag zur friedlichen internationalen sicherheitspolitischen Zusammenarbeit sowie zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie und zur Linderung von Not in Krisengebieten. Dies sind aussenpolitische Aufgaben nach den Artikeln 2,54 und 57 der neuen Bundesverfassung, die mit der verfassungsrechtlich gebotenen Wahrung der Unabhängigkeit und der Sicherheit des Landes nicht nur konform sind, sondern dieser auch

Friedensfördernde Operationen werden nach Völkergewohnheitsrecht von der UNO angeordnet, können aber seit 1992 aufgrund von Beschlüssen der OSZE in Helsinki auch von dieser Organisation im grosseuropäischen Raum vorgesehen werden. Sie umfassen Beobachtungsaufgaben, die Bildung von Pufferzonen, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, humanitäre Hilfen, Überwachung von Wahlen, Unterstützung beim Aufbau von Polizei- und Justizorganen, aber zum Teil auch Massnahmen der Friedenssicherung wie Entwaffnung, Schaffung eines sicheren Umfeldes und Schutz der Zivilbevölkerung. Hier setzen die Zweifel und die Kritik ein: kommt der Einsatz immer der richtigen Seite zu, verstrickt sich die Schweiz da nicht in unlösbare Händel, kann es nicht Verluste unter unseren Armeeangehörigen geben?

Die Militärgesetzrevision legt die Voraussetzungen für den Friedensförderungsdienst besser fest als bis anhin

Völkerrecht, Neutralität und Sicherheitskooperation

Unparteilicher Einsatz

Ich denke, dass die Militärgesetzrevision die Voraussetzungen eines Friedensförderungsdienstes klärt und besser festlegt als bis anhin. Nur aufgrund eines Mandates der UNO oder der OSZE soll sich die Schweiz engagieren, und dies nur mit Personen und Truppen, die freiwillig mitwirken und besonders ausgebildet wurden. Der Einsatz muss unparteilich und ohne Gewalt erfolgen. Die Bewaffnung, die von Fall zu Fall zu bestimmen ist, dient primär dem Selbstschutz und darüberhinaus den polizeilichen Aufgaben. Jeder Einsatz von einem gewissen Umfang muss durch die Bundesversammlung genehmigt werden.

Lassen die humanitären Ziele der Schweiz und die internationalen Menschenrechtsgarantien den Waffeneinsatz überhaupt zu? Unbewaffnete Personen in fremde Krisengebiete zu schicken, kann m. E. geradezu unverantwortlich sein. Solange ein Waffeneinsatz nicht die Tötung beabsichtigt, sondern der Verteidigung von Menschen gegen unmittelbar drohende Gewaltanwendung, somit der Notwehr dient, ist sie auch mit dem menschenrechtlichen Tötungsverbot vereinbar.

Und wie steht es mit der verfassungsrechtlichen Neutralitätsverpflichtung, welche die Schweiz schon 1815 auch völkerrechtlich bekräftigt hatte? Nach geltendem Völkerrecht friedenserhaltende Massnahmen der UNO und der OSZE mit dem Neutralitätsrecht vereinbar, ja sogar militärische Zwangsmassnahmen, welche der UN-Sicherheitsrat gegenüber Friedensstörern zur Erzwingung von Frieden anordnet. Die Schweiz kann selbstverständlich die Neutralitätsfrage - als ein Instrument und eine Leitlinie ihrer Aussenpolitik – jeweils selbstständig beurteilen, denn sie ist zu keiner Mitwirkung rechtlich verpflichtet, selbst nicht später einmal als UNO-Mitgliedstaat. (Anders wäre m. E. die Rechtslage als EU-Mitgliedstaat im Rahmen der EU-Sicherheitspolitik). Gerade die jüngsten Balkankriege haben uns deutlich gemacht, dass die Neutralität bezüglich Zwangsmassnahmen bei den schweren ethnisch bestimmten Konflikten einen Sinn haben kann, etwa wenn beide Seiten Gewaltverstösse begehen oder wenn die Zwangsmassnahme eher dem Aggressor nützt. Eine Beteiligung an friedensfördernden Massnahmen ist aber für die Schweiz weiterhin von vitalem politischem Interesse.

Verstärkte Zusammenarbeit mit dem Parlament

Eine Nachbemerkung: Mit der Militärgesetzrevision soll der Bundesrat die Befugnis erhalten, internationale Vereinbarungen über die Ausbildungskooperation abzuschliessen, wie er sie seit 1996 im Rahmen der Partnership for Peace (PfP) mit der NATO pflegt. Die NATO ist die einzige wichtige Militärmacht der Welt, die heute ausserhalb der Allianz einen weiten Kreis von europäischen Staaten um sich schart, welche je unterschiedlich PfP pflegen. Angesichts der finanziellen, organisatorischen, strategischen und politischen Interessen bezüglich dieser Zusammenarbeit hätte eigentlich der Bundesrat das Parlament schon seit einiger Zeit detaillierter informieren und stärker in den Aufbau dieser Zusammenarbeit einbeziehen können. Die jetzt vorgesehene Delegation der Vertragsschlusskompetenz sichert ihn verfassungsrechtlich ab, entbindet aber auch zukünftig nicht von der öffentlichen, politischen Diskussion.

HUMANITÄRE HILFE

Interview mit Toni Frisch, Delegierter für Humanitäre Hilfe und Chef des SKH

Redaktion: Ist die Humanitäre Hilfe (HH) eigentlich seit längerem in Kriegsgebieten tätig? Wurde das Schweiz. Katastrophenhilfekorps (SKH) nicht nur für den Einsatz nach Naturkatastrophen geschaffen?

Das Mandat der Humanitären Hilfe (HH) als Teil der DEZA lautet «Leben retten und Leiden lindern», und zwar den Opfern von Natur- oder Technologiekatastrophen und Konflikten. Inwieweit wir uns direkt im eigentlichen Kriegsgebiet engagieren, bleibt unserer eigenen Beurteilung, Verantwortung und Verpflichtung überlassen. Als Teil der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA, wirken die Humanitäre Hilfe und das SKH seit Jahren in Krisen- und Kriegsgebieten. Überall jedoch gilt es abzuwägen, wie die Sicherheit der eingesetzten Personen gewährleistet werden kann, was meist einfacher gesagt als getan ist. Helfen ist nie risikofrei.

Heute muss die HH rund zwei Drittel ihrer Mittel in oder nach Konflikten einsetzen. In den letzten zehn Jahren verlagerte sich der Schwerpunkt unserer Tätigkeit deutlich von Naturkatastrophen auf Konflikte. Das heisst während oder nach Konflikten.

Geraten Sie damit nicht in Konkurrenz mit andern Organisationen, vor allem dem IKRK?

Nein, das ist eigentlich kein Problem. Es gibt so viele akute Krisen und leider auch so genannte «vergessene Konflikte», dass die Mittel gar nicht ausreichen, um alle Bedürfnisse zu decken. Und gerade weil es so schwierig und risikoreich ist, fehlt es oft auch an den Hilfsorganisationen. Aber selbstverständlich sind die enge Zusammenarbeit und Absprachen unter den Akteuren unerlässlich.

Welches sind die hauptsächlichen Aufgaben der HH und welches die wichtigsten Partner? In der Zusammenarbeit zwischen Militär und Zivilen hat die Schweiz international sicher etwas zu bieten

Humanitäre Organisationen im Kriegsgebiet

Im Wesentlichen sind es dieselben Aufgaben, welche die HH auch nach Naturkatastrophen zu bewältigen hat. Koordination, Logistik, Verteilung von Hilfsgütern, Überlebenshilfe wie medizinische Versorgung oder Bereitstellung von provisorischen Unterkünften für Flüchtlinge und Vertriebene. Auch die Partner wechseln kaum. Allen voran sind sicher das IKRK und das UNHCR zu nennen. Dazu kommen fallweise Schweizerische Hilfswerke oder lokale staatliche und auch private Hilfsorganisationen.

Wer garantiert für die Sicherheit Ihrer Korpsangehörigen? Stehen sie unter dem Schutz von Armeen oder anderen Sicherheitskräften?

Die Sicherheit wird für uns tatsächlich mehr und mehr ein ernsthaftes Problem. In der Ausbildung und Einsatzvorbereitung der Angehörigen des Katastrophenhilfekorps, aber auch im Feld messen wir diesen Fragen grosses Gewicht bei. Dabei sind vielfältige Gefahren zu beachten, vom Autounfall über Minen bis hin zur Entführung oder eben der Gefährdung in einem Krisen- bzw. Kriegsgebiet.

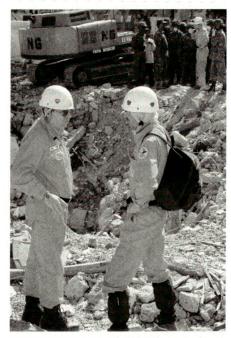
Die eigentlich nahe liegende Sicherheitsgarantie durch Armeeangehörige ist nicht so einfach und logisch. Truppenkontingente der UNO leisten zweifellos einen unersetzlichen Beitrag an Sicherung und Stabilisierung in Konfliktgebieten. Im Kosovo sieht man jedoch deutlich, dass die KFOR die individuelle Sicherheit von Personen oder Minderheitengruppen zumindest bisher nicht garantieren konnte. Zum Schutz der humanitären oftmals allein oder in kleinen Gruppen und abseits der Städte arbeitenden Helfer bräuchte es praktisch Bodyguards.

Tuzla, die Enklave in Bosnien, war während etwa zwei Jahren fast vollständig eingeschlossen. Als ich die eingesetzten Korpsangehörigen besuchte, war die umzingelte Stadt nur in einem Konvoi, begleitet von UNO-Schützenpanzern, oder mit einem UNO-Heli erreichbar. Im Rahmen der Aktion FOCUS haben unsere ersten Hilfsgütertransporte – noch während der NATO-Bombardemente – nach Pristina nur unter erheblichen Risiken und nach Absprache mit der NATO, den serbischen Behörden und verschiedenen UCK-Vertretern durchgeführt werden können. In Bosnien und im Kosovo mussten unsere Teams in kritischen Phasen immer wieder evakuiert werden.

In Tschetschenien und Inguschetien droht zusätzlich die Entführung. Unsere Korpsangehörigen werden dort zu jeder Besprechung in der Stadt von Bewaffneten begleitet, Hotel, Bürogebäude und Wohnungen sind ständig bewacht.

Hat man die Bewaffnung Ihrer Leute schon in Betracht gezogen?

Die Frage wurde schon verschiedentlich erörtert. Die Antwort ist nein.



Toni Frisch (links) im Gespräch mit Dr. med. Peter Weibel, Psychologe und Mitglied des SKH, auf dem Schadenplatz in Indien. (Fotos: DEZA)



Die Bewaffnung von Mitgliedern humanitärer Organisationen, beispielsweise mit einer Handfeuerwaffe, ist meines Erachtens sehr heikel und wäre in vielen Gebieten wohl mit grössten Komplikationen verbunden. Das allgemeine Tragen von Waffen würde wohl sofort eine Eskalation der Gewalt mit Waffeneinsatz auslösen. Und... wer A sagt, muss auch B sagen. Wer eine Waffe trägt, muss sie auch richtig einzusetzen wissen, d.h. die humanitären Helfer müssten den Waffengebrauch trainieren. Aus diesen Gründen bin ich, ohne für andere Organisationen sprechen zu können, gegen jede Bewaffnung von Mitarbeitern humanitärer Organisationen. Wahrscheinlich ist dies auch der beste Schutz. Zumindest heute noch.

In welchen Kriegsgebieten wirkt ist die Humanitäre Hilfe derzeit? Welches sind die risikoreichsten Einsätze?

Die DEZA arbeitet derzeit in verschiedenen Kriegs- und Konfliktregionen wie, Afghanistan, Nordkaukasus (Tschetschenien, Inguschetien), auf dem Balkan seit 1991 ununterbrochen, aber auch in verschiedenen Ländern Afrikas. Es geht hier aber nicht nur um die bilateralen Programme, also die operationellen Einsätze des SKH. Oftmals stehen unsere Korpsangehörigen in so genannten «Secondments» andern Organisationen, wie dem IKRK, dem UNHCR oder dem Welternährungsprogramm, WFP, zur Verfügung. In diesen Fällen tragen wir zwar nicht die direkte Führungsverantwortung, aber die moralische Verpflichtung gegenüber unsern Korpsangehörigen können und wollen wir nicht einfach delegieren. Ganz wichtig ist, dass wir uns stets nach den lokalen Gegebenheiten richten und dem Sicherheitsdispositiv der entsprechenden Region ein- und teilweise auch unterordnen.

Warum vermögen Truppen diese risikoreichen Aufgaben nicht zu übernehmen?

Humanitäre Hilfe ist in erster Linie Sache ziviler humanitärer Organisationen. Sie hat sich strikte nach den Prinzipien wie Neutralität und Unparteilichkeit zu richten. Dies zu belegen, ist für einen Armeeangehörigen in einem Konfliktgebiet wahrscheinlich weit schwieriger als für Angehörige einer bekannten zivilen humanitären Organisation. Es wäre auch aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen völlig unmöglich. Nur in einem relativ geringen Teil der Konflikte sind überhaupt militärische, nicht am Konflikt beteiligt Kräfte eingesetzt. Fast in allen Konfliktgebieten jedoch arbeiten zivile humanitäre Organisationen. Nein, das wäre keine Lösung.

Gibt es Abgrenzungsprobleme in der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Helfern?

Sie sollten eigentlich nicht entstehen. Man muss einfach den Partner respektieren, sein Mandat, seine Möglichkeiten und Grenzen kennen und dann koordiniert zusammenarbeiten. Hier kann zweifellos noch einiges verbessert werden – auch unter zivilen Organisationen.

Sicher gibt es viele Situationen, wo die Militärs die Operationen ziviler Organisationen wie UNO, aber auch der DEZA, wirkungsvoll zu unterstützen vermögen. Wie bei der Katastrophenhilfe in der Schweiz gilt grundsätzlich das Prinzip der Subsidiarität. In Naturkatastrophen arbeiten wir weltweit und seit Jahren immer wieder ganz selbstverständlich und erfolgreich mit der Armee des betroffenen Landes zusammen.

Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Schweizer Armee aus, beispielsweise in Bosnien oder im Kosovo?

Im Kosovo ist die Zusammenarbeit mit der SWISSCOY ausgezeichnet und bereits viel intensiver als seinerzeit mit den Gelbmützen in Bosnien, wo es einfach weniger Berührungspunkte gab. Anfängliche Diskussionen und etwas hochgespielte Spannungen sind längst beigelegt. Das gilt für das HQ in Bern und das Feld. Hauptberührungspunkt ist gegenwärtig der gemeinsam geplante und umgesetzte Brückenbau. Daran beteiligt sich sogar die französische KFOR.

Persönlich sehe ich eine grosse Chance in der Zusammenarbeit mit dem VBS, und ich setze mich auch persönlich stark für eine Vertiefung und Erweiterung ein. In der Zusammenarbeit zwischen Militär und Zivilen, also der DEZA, hätte die Schweiz international sicher etwas zu bieten. Übrigens, der kürzlich erfolgte Einsatz der Rettungskette Schweiz in Indien, den ich selber leitete, war für mich ein erneuter Beweis für die wirkungsvolle zivil-militärische Zusammenarbeit. Ein Musterbeispiel auch des schweizerischen Milizsystems.

Wie stellt sich DEZA zum Einsatz bewaffneter Schweizer Einheiten für friedenserhaltende Massnahmen im Ausland?

Die HH als Teil der DEZA hat sich nie gegen die Entsendung von Truppen gestellt, auch nicht gegen deren Bewaffnung. Die DEZA steht selbstverständlich hinter der Politik des Bundesrates. Wenn Truppen im Ausland eingesetzt werden, sollten sie sich nach den Gegebenheiten, also auch nach den Kontingenten, denen sie angehören, richten können. Diese aber sind sicher bewaffnet.

FLÜCHTLINGSHILFE

Lic. rer. pol. Urs Betschart, Vizedirektor, Bundesamt für Flüchtlinge (BFF)

Als Folge des Konfliktes in der Provinz Kosovo hat die Schweiz von 1998 bis Mitte 1999 rund 52000 Vertriebenen Aufnahme und damit Schutz vor den Kriegswirren gewährt. Mit personeller und logistischer Unterstützung des Zivilschutzes und der Armee gelang es, den ausserordentlich intensiven Zustrom in den Empfangsstellen des Bundes zu bewältigen und Obdachlosigkeit zu vermeiden. Auf dem Höhepunkt der Krise liessen sich täglich bis zu 1200 Personen neu registrieren.Von den Empfangsstrukturen des Bundes wurden die Asyl und Schutz Suchenden anschliessend zur weiteren Beherbergung auf die Kantone verteilt. Allein im Jahr 1999 gab das BFF wegen der Kosovokrise 600 Millionen Fran-

Von der Aufnahme zur Rückkehr

ken für die Flüchtlingshilfe aus.

Mit dem Einmarsch der KFOR-Truppen in den Kosovo änderte sich auch die Flüchtlingssituation bei uns grundlegend. Für die rund 60000 Asyl und Schutz Suchenden aus dem Kosovo waren die wichtigsten Voraussetzungen für eine Rückkehr erfüllt: Gewährleistung von Sicherheit und Schutz vor Verfolgung. Nach der grosszügigen und unbürokratischen Aufnahme sollten die rasche Rückkehr gefördert und die Beteiligung am Wiederaufbau ermöglicht werden. Praktisch zur gleichen Zeit bekräftigte das Schweizer Volk in der Referendumsabstimmung zum totalrevidierten Asylgesetz am 13. Juni 1999 das Konzept der vorübergehenden Schutzgewährung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr. Im Rahmen seines Beschlusses vom 11. August 1999 erachtete der Bundesrat die Rückkehr in den Kosovo als generell zumutbar, und er hob den Status der kollektiven vorläufigen Aufnahme für Kosovoalbaner auf. Er beauftragte zudem das EJPD und das EDA mit

Mit seinem umfassenden Ansatz ist das Schweizerische Programm vorbildlich, aber ohne Schutz nicht möglich

Die Rückkehr von Kriegsvertriebenen in den Kosovo



der Fortsetzung des Rückkehrhilfeprogramms, das am 1. Juli 1999 lanciert worden war.

Das Rückkehrhilfeprogramm Kosovo

Nach Beendigung des Krieges in Bosnien unterstützte die Schweiz erstmals die Rückkehr von Kriegsvertriebenen mit einem umfassenden Hilfsprogramm. Von 1996 bis 1998 kehrten 10000 Bosnier mit individuellen und kollektiven Hilfeleistungen in die Heimat zurück. Die damals zwischen der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem BFF neu erprobte Kooperation bzw. Vernetzung der Inland- mit der Auslandhilfe bildete auch die konzeptionelle und operative Grundlage des Kosovoprogrammes. Planung und Umsetzung erfolgten in der 1998 eingesetzten Interdepartementalen Leitungsgruppe Rückkehrhilfe (ILR). Sie umfasst die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung und die IOM und wird von DEZA und BFF gemeinsam präsidiert.

In einer ersten Phase erhielten die Rückkehrwilligen bei einer Programmteilnahme vor Ende 1999 2000 Franken (Minderjährige 1000 Franken). Diese Summe wurde nach Ankunft des vom BFF und der IOM organisierten Transportes vor Ort ausbezahlt. Zudem konnten die Rückkehrer im Materiallager der DEZA in Pristina Baumaterial und Einrichtungsgegenstände zur Wiederherstellung von Wohnraum beziehen. Diese Leistungen wurden in einer zweiten Phase halbiert. Nach Ablauf der Ausreisefrist wurden bei Mittellosigkeit nur noch der Transport und ein Reisegeld in der Höhe von 160 Franken ausbezahlt. Die degressiv abgestuften Leistungen sollten einen Anreiz für die rasche Heimkehr schaffen und die generell grösseren Bedürfnisse bei einer frühzeitigen Rückkehr unmittelbar Kriegsende berücksichtigen. Rückkehrwillige wurden in jeder Phase des Programms von den kantonalen Beratungsstellen über die Programmleistungen und -bedingungen orientiert und konnten dort auch Detailinformationen über die Lage vor Ort anfordern. Zudem finanzierte das BFF spezielle Ausbildungsprojekte zur Vorbereitung der Rückkehr.

Ergänzt wurde die individuelle Hilfe durch kollektive Strukturhilfe vor Ort



vorher...



...nachher

(Foto: DEZA)

Rückkehrhilfe mit grosser Wirkung

Vor Ort konnte ich mich davon überzeugen, dass das Rückkehrhilfeprogramm vorbildlich funktioniert. Diese überzeugende Leistung von Bund und Kantonen sowie der nun ersichtliche Wille der Behörden, vor allem im Asylbereich die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und zu vollziehen, sind enorm wichtig für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Asyl- und Ausländerpolitik.

Im Kosovo tragen unsere Soldaten dazu bei, dass Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden können und Menschen gar nicht erst flüchten müssen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Sicherung beim Wiederaufbau der Infrastruktur in zerstörten Gebieten und dem Schutz der Zivilbevölkerung. Das ermöglicht den Flüchtlingen, die sich in der Schweiz aufhalten, eine möglichst angstfreie Rückkehr in ihre Heimat.

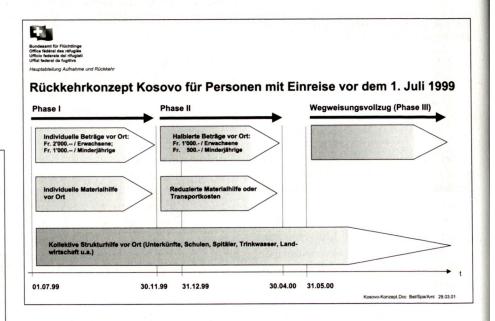
Ich hoffe sehr, dass das Schweizervolk am 10. Juni 2001 der Teilrevision des Militärgesetzes zustimmt. Damit würde die Rechtsgrundlage geschaffen, dass unser Land in dringenden Fällen Hilfe vor Ort leisten kann. Die eingesetzten Soldaten leisten ihren Dienst freiwillig. Sie sollen zu ihrem Schutz bewaffnet werden. Alles andere ist unwürdig!

Karl Tschuppert Nationalrat, Luzern

mit dem Ziel, die Wiedereingliederung zu erleichtern und den Wiederaufbau zu Gunsten der gesamten Bevölkerung zu unterstützen. Das BFF finanzierte im Rahmen der Rückkehrhilfe Projekte der DEZA im Umfang von bisher 46 Millionen Franken. Es ist geplant, die Strukturhilfe im Hinblick auf die weitere Stabilisierung der zentralen Lebensbereiche im Kosovo bis mindestens 2003 fortzuführen.

Umsetzung im Feld durch die DEZA

Zuständig für die Umsetzung der Strukturprogramme vor Ort ist die



DEZA. Ihre Programme im Kosovo umfassen Beiträge der Abteilung Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Katastrophenhilfekorps (HH+SKH) und Projekte der technischen Zusammenarbeit unter Federführung der Abteilung für Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS (AZO). Alle Aktivitäten werden mit der Politischen Direktion des EDA (friedensfördernde Massnahmen), dem VBS (Swisscoy), dem seco (Finanzhilfe/Strukturhilfe, gemeinsames Kooperationsbüro in Pristina) und dem Bundesamt für Flüchtlinge BFF (Rückkehr- und Wiederaufbauprogramme)

Die Projekte der Humanitären Hilfe sind dem Wiederaufbau von Häusern, Schulen und andern sozialen Einrichtungen gewidmet. Die AZO deckt ein sehr breites Feld ab. Sie unterstützt Projekte im Bereich «Ordre public», z. B. die Erstellung eines Katasters oder im Bereich «Services publics» wie Trinkwasserversorgung oder Erziehung. Einen Schwerpunkt bildet die Förderung von Kleinunternehmen und Berufsbildung, um die desolate ökonomische Situation zu verbessern. Alle Projekte berücksichtigen auch die Bedürfnisse der Minderheiten.

Seit Ende des Krieges sind insgesamt 41000 Personen (Stand Ende März 2001) aus der Schweiz in den Kosovo zurückgekehrt. Davon meldeten sich 32700 Personen für die Teilnahme am Programm an und nahmen die Hilfeleistungen vor Ablauf der gesetzten Ausreisefrist in Anspruch. Damit wurden die Erwartungen von Bund und Kantonen bei weitem übertroffen. Auch die UN-Zivilverwaltung im Kosovo (UNMIK) und das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) bezeichneten das schweizerische Programm wegen des umfassenden und vernetzten Ansatzes und der erzielten Wirkungen als vorbildlich und erfolgreich.

Natürlich interessiert, was Botschafter Walter Fust, Chef der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, zu den militärischen Auslandeinsätzen meint. Nachfolgendes Zitat stammt aus seinem Editorial unter dem Titel «Kosovo braucht Sicherheit und Hilfe», (Newsletter 2/2000), wo er sich spezifisch zur Situation in diesem Krisengebiet äussert.

«Die Schweiz koordiniert den Einsatz ihrer Akteure des zivilen und militärischen Bereichs. Nur mit ausreichender Sicherheit ist dieser Einsatz zu gewährleisten. Dafür danken wir allen Militärs. Ohne ihren Schutz sind ein Wiederaufbau und eine längerfristige Lösung undenkbar.»

LAGEBERICHT

Dr. phil. I Peter Forster, Publizist, Oberst, Kdt Info Rgt 1 Eine Woche auf dem Balkan (10.–17. März 2001)

Friedenstruppen bleiben nötig

Der vorliegende «Wochenbericht» entstand im März 2001 im Rahmen eines militärischen Einsatzes auf dem Balkan.

Mitte März 2001 standen zwei internationale Friedenskorps auf dem Balkan. In Bosnien-Herzegowina umfasste die SFOR rund 21 000 Mann aus 36 Staaten. Doppelt so gross war der Bestand der KFOR, die im Kosovo die militärische Sicherheit gewährleisten soll: In ihren fünf Brigaden dienten am Stichtag vom 16. März rund 42 000 Mann aus 39 Nationen.

Drei Konfliktzonen

In Bosnien war die Lage in der Berichtswoche militärisch stabil, obwohl sich politisch die Kluft innerhalb der fragilen bosniakisch-kroatischen Föderation weiter öffnete. Die militärische Sicherheit wird dabei allein von der SFOR garantiert, die ihren Auftrag wohl noch lange erfüllen müssen.

Angespannt war die militärische Situation im und um das Kosovo. Die Entwicklungen in drei Konfliktzonen kennzeichneten das Lagebild:

- 1. In der geteilten Stadt Kosovska Mitrovica am Ibar-Fluss hielt die französische Friedenstruppe die albanische Agitation nur mühsam im Schach.
- 2. In die südserbische Pufferzone bei Presevo rückten mit ausdrücklicher Genehmigung der KFOR 1300 Mann der jugoslawischen Streitkräfte ein.
- 3. Im nördlichen Mazedonien griffen albanische Freischärler die Stadt Tetovo an, was die mazedonische Regierung mit dem Einsatz von Polizeiund Armee-Einheiten beantwortete.

Dauerbrenner Mitrovica

Der erste «hot spot», Mitrovica, ist seit dem Juni 1999 ein Dauerbrenner. Der Ibat teilt die Stadt in den südlichen albanischen Abschnitt und die Nordzone, in der sich die Serben verschanzt hatten. Am 15./16. März kam es an den Ibar-Brücken zu schweren Unruhen, zu «nichtfriedlichen Demonstrationen», wie es in der KFOR-Sprache heisst. Mitrovica bildet das Zentrum des französischen Sektors.

Frankreich versteht sich von der Tradition her als Schutzmacht der Serben. Als sich Ende Februar die Spannung wieder auflud, flogen die Franzosen ein Bataillon Fremdenlegionäre ein, um die Präsenz zu verstärken. Der Schutz der serbischen Minderheit gilt als Daueraufgabe, welche die französische Brigade aller Voraussicht nach noch sehr lange beanspruchen wird.

Presevo: Serben rücken ein

Im zweiten «hot spot», im Presevo-Tal, erzielte die jugoslawische Armee am 14. März einen spektakulären «Erfolg». Nach zähen Verhandlungen erlaubte ihr die KFOR, an der kosovarischen Grenze 35 Quadratkilometer wieder zu besetzen. Am 22. Juni 1999 hatten die Jugoslawen unter dem Druck der NATO entlang der Grenze einen fünf Kilometer breiten Sicherheitsstreifen räumen müssen. Im albanisch besiedelten Südserbien überliessen sie damit das Presevo-Tal den albanischen Aufständischen, die sich in der «Befreiungsarmee für Presevo, Bujanovac und Medvedja» (UCPMB) organisierten.

Weisser Ritter Pavkovic

Für den Einmarsch setzte der jugoslawische General Nebojsa Pavkovic Teile der 63. Fallschirmbrigade ein. Die Brigade rückte in einer Stärke von 1300 Mann mit drei Bataillonen in die Pufferzone ein. Verstärkt wurden die Fallschirmtruppen durch Einheiten der berüchtigten MUP, die dem Innenministerium unterstehen.

An der Spitze der einrückenden Truppe fuhr in einem weissen Jeep General Pavkovic. Es war eine bemerkenswerte Fahrt. Im Krieg von 1998/99 kommandierte Pavkovic die serbischen Truppen im Kosovo. Er gilt als Gefolgs-



Französischer Soldat im Stadtzentrum von Mitrovica.

(Fotos: Keystone)

mann des gestürzten Diktators Slobodan Milosevic und wird von den Albanern als Kriegsverbrecher eingestuft. Der Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» merkte an: «Dass nun ausgerechnet dieser General zur Rückeroberung serbischen Territoriums aufbricht, trägt nicht zum Aufbau von Vertrauen bei.»

Vorstoss in Charlie-Ost

Die Pufferzone umspannt vom albanisch-montenegrinisch-kosovarischen «Dreiländereck» bis zu einem Punkt südwestlich von Presevo die ganze West-, Nord- und Ostgrenze des Kosovo. Die heisse Zone im östlichen Abschnitt ist in die Sektoren C-Ost, B und D eingeteilt. Am 14. März durften die jugoslawischen Streitkräfte nur in den Abschnitt Charlie-Ost vorstossen, der in der Länge sieben Kilometer misst.

Dabei führte die Brigade nur leichte Waffen mit sich; die KFOR erlaubte ihr nur diese Ausrüstung. Zudem mussten sich die einrückenden Truppen vom unmittelbaren Grenzstreifen fernhalten; sie durften sich dem Kosovo nur bis auf 800 Meter nähern.

Pufferzone missbraucht

Die jugoslawische Führung wertet aber schon den ersten Einmarsch als Erfolg. Sie bemüht sich, weitere Sektoren zurückzuerlangen. Den Erfolg ganz im Süden verdankt sie nicht zuletzt der Tatsache, dass die albanischen Freischärler die Pufferzone nutzten, um von Norden eher nach Mazedonien zu infiltrieren. Die Rebellen missbrauchten einen Sicherheitsstreifen, der zum Schutz der Albaner errichtet worden war, und suchten den südlichen Nachbarstaat zu destabilisieren.

Feuer auf deutsche Basis

Offen brach der Konflikt zwischen Mazedonien und den Albaner-Rebellen am 14. März in den Bergen westlich von Tetovo aus. Die Freischärler hatten die Höhen über der Stadt besetzt und eröffneten von einer türkischen Burgruine aus das Feuer auf die 60 000 Einwohner zählende Ortschaft.

Am 15. März stiessen einzelne Gruppen bis an den Stadtrand vor. Sie näherten sich dem Versorgungsstützpunkt der deutschen Brigade im Kosovo, die ihre Nachschubbasis gemäss NATO-Doktrin ausserhalb ihres Einsatzgebietes errichtet hatte. Am 17./18. März zog die deutsche Führung den Stützpunkt ins sicherere Erebino zurück; dafür postierte sie Leopard-2-Kampfpanzer in Tetovo.

Mazedonien schlägt zurück

Auf mazedonischer Seite erwiderten zuerst Polizeistreitkräfte das Feuer. Als die Rebellen ihre Attacken verschärften, gelangten zusätzlich Einheiten der regulären Armee zum Einsatz. Allerdings verfügt Mazedonien nicht über starke militärische Mittel. 1991/92, in der Phase der Staatsgründung, zogen die jugoslawischen Streitkräfte die schweren Waffen ab. Dem jungen, weitgehend wehrlosen Staat blieb nur

das leichte Gerät der alten Territorialverteidigung.

Über die Ziele der albanischen Freischärler herrschte im März nicht abschliessend Klarheit. Von der Struktur her wurden die «Einheiten» auf lokale Verbände von 100, 200, vielleicht 300 Mann geschätzt. Unbestritten waren im März schon die Verbindungen ins Kosovo. Allgemein wurde davon ausgegangen, dass es sich bei den Tetovo-Angreifern um ehemalige UCK-Kämpfer handelte.

Auf Dauer nur bewaffnet

Drei Schlussfolgerungen drängen sich auf:

- 1. Trotz der starken Präsenz von SFOR und KFOR ist der Balkan noch lange nicht befriedet. Weder sind die politischen Probleme gelöst noch hat die internationale Friedensstreitmacht alle «hot spots» im Griff.
- 2. Mit einem lang andauernden Engagement der Staatengemeinschaft ist zu rechnen. Die Region bleibt auf Friedenstruppen sowohl in Bosnien-Herzegowina als auch in (und um) das Kosovo angewiesen.
- 3. Friedenstruppen müssen ausreichend bewaffnet sein. Es ist unverantwortlich, Truppen auf den Balkan zu entsenden, die sich nicht selber mit eigenen Waffen schützen können.



Tetovo, 16. März 2001: Mazedonische Helfer bringen den Polizeitruppen Munition.

SWISSCOY

Major Urs Maibach, FWK, Kp Kdt des 1. Kontingents, August 1999 bis März 2000 im Kosovo Humanitäre Hilfe war nur unter dem Schutz bewaffneter Truppen möglich

Erfahrungen mit dem ersten SWISSCOY-Kontingent

Im Juni 1999 setzten die ersten Soldaten der KFOR ihren Fuss in den Kosovo, von wo die serbischen Truppen erst kurz zuvor abgerückt waren. Nach dem Aufbau des Camps Casablanca in Suva Reka, im Raum der Multinationalen Brigade Süd, traf im September das erste SWISSCOY-Kontingent ein. Der damalige Kommandant der Multinationalen Brigade Süd, Brigadegeneral Sauer, begrüsste es mit folgenden Worten: «Wir wollen diesem Land und seinen Bewohnern eine Perspektive geben. Bedenken Sie,



Bundesrat Samuel Schmid in Begleitung von Oberstleutnant Rolf Sainsbury, National Contingent Commander bis 2. April 2001 (links), und Oberstleutnant i Gst Thomas Kaiser, amtierender NCC. (Foto: TID)

dass hier noch vor kurzem Krieg gewütet hat, dass die Menschen hier vertrieben und geschunden worden sind.»

Die Spuren des Krieges waren deutlich zu sehen an der vielerorts zerstörten Infrastruktur wie auch in den Köpfen der Menschen. Humanitäre Hilfe war dringend gefragt, jedoch nur unter dem Schutz von bewaffneten Truppen möglich. Nur so konnten die notwendige Stabilität und Sicherheit der Bevölkerung, aber auch der Hilfswerke aufgebaut werden.

Die SWISSCOY hat von jeder ersten Stunde an mit ihren logistischen Leistungen zu Gunsten der KFOR einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit geleistet. Dieser Beitrag hätte jedoch grösser und effizienter sein können. Mit unserer minimalen Bewaffnung (ein mit Sturmgewehren und Pistolen ausgerüstetes Sicherheitsdetachement von rund 12 Mann auf eine Kontingentsgrösse von beinahe 160 Mann) waren wir zu oft auf die Hilfe von anderen angewiesen, ja wurden sogar in der Erfüllung unserer Aufträge behindert. So konnten wir beispielsweise einen deutschen Panzer, der mit einer Panne auf einer Strasse stecken geblieben war, nicht bergen, weil unsere

österreichischen Kameraden, die uns dabei den notwendigen Schutz bieten sollten, gerade nicht verfügbar waren. Oder dringend notwendiger Nachschub konnte erst nach langer Verzögerung ins Camp gebracht werden, weil wir für den Schutz des Konvois wiederum die Hilfe der Österreicher brauchten, die aber durch eigene Aufträge, wie Campbewachung, Betreiben von Checkpoints, Patrouillen, bereits engagiert waren.

Im Einsatzgebiet sieht man die Arbeitsweise der verschiedenen Armeen. Viele Führungsabläufe sind ähnlich, werden aber anders bezeichnet. Da ich hoffe, auch zukünftig im internationalen Bereich ausbilden zu dürfen oder weitere Einsätze zu leisten, sind diese Erfahrungen unersetzlich.

Für mich war es eine ausserordentlich befriedigende Feststellung, dass unsere Kader und Soldaten in ihren Fachbereichen mindestens ebenbürtige oder sogar bessere Arbeit geleistet haben als Berufssoldaten.

Oberstlt Rolf Sainsbury

Unsere Leistungen waren bekannt und anerkannt, und so wurden wir auch nicht belächelt, wenn wir um Schutz bitten mussten. Für das Selbstbewusstsein eines Soldaten, der (als weltweit Einziger) zu Hause sein Gewehr im Schrank stehen hat, war das aber jedes Mal etwas peinlich.

Auftrag der SWISSCOY

Der Auftrag der SWISSCOY stützt sich auf den Bundesratsbeschluss und das bilaterale Abkommen mit Österreich. Die Aufgaben der SWISSCOY:

- Transporte, prioritär zu Gunsten des österreichischen Kontingents, aber auch für Deutschland und andere KFOR-Nationen
- Betriebsstoffversorgung für alle im Camp Casablanca vertretenen KFOR-Nationen (AU, GE, SLO, CH)
- Trinkwasseraufbereitung und -verteilung im gesamten Camp für bis zu 2000 Soldaten
- Medizinische Unterstützung für die KFOR
- Bereitstellung und Führung von Verpflegungsinfrastruktur in Form einer Beteiligung mit Köchen an der gemeinsamen Küche AU/SLO/CH
- Genieaufgaben / zivil-militärische Kooperation (CIMIC) zu Gunsten der KFOR, aber auch zu Gunsten der zivilien Bevölkerung und internationaler Organisationen.

Im Ausgleich dafür beziehen die Schweizer Soldaten vom österreichischen Kontingent vor allem Schutz und Sicherheit:

- Campbewachung
- Schutz von Konvois
- Schutz von Detachementen bei Aufgaben ausserhalb des Camps.

Der Einsatz von Streitkräften zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistung muss nicht aufgrund von humanitären Gründen unbewaffnet erfolgen. Im Gegenteil, gerade beim Einsatz in Konfliktsituationen müssen diese Streitkräfte bewaffnet sein können, sofern die Situation dies erfordert. Entsprechend unterstützt die DEZA dezidiert die bundesrätliche Linie in der Revision des Militärgesetzes.

Botschafter Walter Fust

GELBMÜTZEN

Oberstlt i Gst Bruno Häberli, Kdt der Gelbmützen in Bosnien, 1. Hälfte des Jahres 2000



In der ersten Hälfte des Jahres 2000 durfte ich die Schweizerische Unterstützungseinheit (SHQSU) in Bosnien-Herzegowina (BiH) kommandieren, die zu Gunsten der OSZE alle logistischen Aufgaben wie Strassen- und Lufttransporte, Unterhalt und Reparatur von Fahrzeugen, Post und ärztliche Versorgung erledigte.

Erfahrungen und Erkenntnisse

- Eine militärische Einheit über längere Zeit, während 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche, zu führen, bringt neue Herausforderungen in der Menschenführung (Leadership-Ausbildung). Probleme sind vor Ort zu lösen, man kann sie nicht einfach am Wochenende zu Hause besprechen.
- Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. OSZE, IKRK, SFOR) bewies, dass solche Einsätze und Aufgaben nur im Verbund zu lösen sind. Die Qualitäten der Gelbmützen waren bei den landeseigenen Sicherheitskräften anerkannt und wurden innerhalb der OSZE und in der «International community» geschätzt.
- Anlässlich der Wahlen in BiH übernahmen wir den Transport der Wahlurnen. Unsere Transporte mussten die örtliche Polizei oder Kräfte der SFOR sichern. Eine eigene Sicherung wäre bedeutend einfacher gewesen.

Gezielter Einsatz führte zu Ruhe und Stabilität

Als Kommandant der Gelbmützen in Bosnien-Herzegowina

- Die Sicherheitslage muss ständig beurteilt werden. Häufig reicht der Einsatz der Hundeführer mit ihren Schutzhunden, aber leider nicht immer. Mindestens die Bewaffnung für den Wachtdienst sollte deshalb erlaubt sein.
- Die Führungsprozesse, die wir in den militärischen Kaderschulen ausbilden, haben sich in der Praxis sehr bewährt. Wichtig waren Beschaffung und Verarbeitung von Nachrichten.

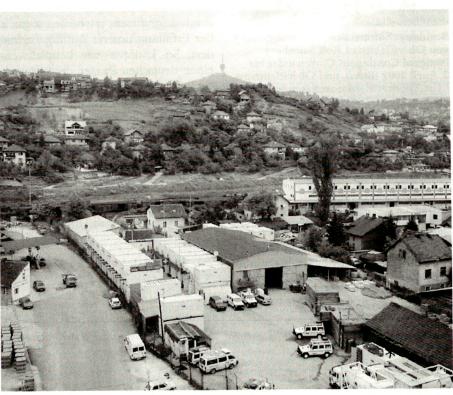
Persönliche Gedanken

Peace-Support trägt bei zur Völkerverständigung. Die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, mit Diplomaten und Soldaten aus der ganzen Welt fördert das Verständnis für andere Kulturen und Weltanschauungen. Im Balkan, der in unserem politischen und

militärischen Interessenraum liegt, ist noch viel zu tun, bis das Leben wieder normal funktioniert. Es braucht demokratische Strukturen, Kulturen des Zusammenlebens verschiedener Volksgruppen, eine Wirtschaft, die diesen Staaten eine eigenständige Zukunft sichert.

Aktion ein Erfolg

Der Einsatz der SHQSU war auf fünf Jahre begrenzt. Das Ziel bestand darin, die anfänglich militärisch wahrgenommene Tätigkeit sukzessive an die zivilen Behörden zu übergeben. Nach fünf Jahren, Ende 2000, war dies möglich. Ruhe und Stabilität waren soweit wieder hergestellt, dass die zivilen Behörden des Staates die Verantwortung wieder selbstständig übernehmen konnten.



Das Hauptquartier der Gelbmützen in Sarajevo.

(Fotos: SHQSU)

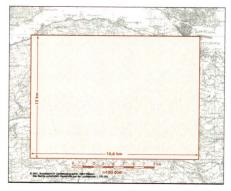
AUSBILDUNG

Divisionär Heinz Aschmann, Unterstabschef Ausbildungsführung Das Training im Ausland gestattet auch den Leistungsvergleich mit andern Armeen

Gewinn für die Ausbildung

Am 10. Juni entscheidet das Schweizer Volk nicht über den Beginn der Ausbildungszusammenarbeit mit befreundeten Staaten; sie besteht schon lange. Es geht einzig um ihre zeitgemässe rechtliche Regelung. Das jetzige Verfahren für den Abschluss von Abkommen ist zu schwerfällig und veraltet. Heute hat der Bundesrat für jedes einzelne Vorhaben ein zwischenstaatliches Abkommen abzuschliessen - ein Verfahren, das im Missverhältnis steht zum bescheidenen Anliegen, das es verfolgt. Mit der Teilrevision des Militärgesetzes (MG) soll der Bundesrat berechtigt werden, mit bevorzugten Partnerländern Rahmenabkommen für die Ausbildungszusammenarbeit und den rechtlichen Status der Armeeangehörigen im jeweiligen Staat zu schliessen. Auf dieser Grundlage kann das VBS die technisch-administrativen Einzelheiten für die einzelnen Ausbildungsvorhaben vereinbaren.

Gelingt die Teilrevision MG über die Ausbildungszusammenarbeit nicht, dürfte es für die Schweiz in den nächsten Jahren schwieriger werden, die bisherigen Ausbildungsaustausche aufrecht zu erhalten. Die heutige Praxis zeigt, dass andere Staaten immer weni-



Grosse Übungsplätze im Ausland messen bis 400 km². Welche Möglichkeiten bereits ein 200 km² grosser Platz bieten kann, zeigt sich an der massstäblichen Übertragung dieser Fläche auf beispielsweise den Raum zwischen Untersee und Thur (Seerücken).

ger gewillt sind, mit der Schweiz aufwändige, von den üblichen Standards abweichende Abkommen auszuhandeln.

Ausbildungszusammenarbeit dient der Miliz

Die Ausbildungszusammenarbeit der Truppe betrifft nicht Berufsmilitärs, sondern Dienstpflichtige in Kaderschulen und WK. Besonders für sie ist die bessere rechtliche Regelung ihres Status wichtig. Dabei geht es immer um Armeeangehörige, die im Rahmen ihrer Dienstpflicht freiwillig bereit sind, den Ausbildungsdienst im Ausland zu leisten.

Vor allem für die Luftwaffe, aber auch für die Kampftruppen des Heeres mit ihren hochwertigen Systemen (Panzer, Panzerhaubitzen usw.) ist in der Schweiz kein realistisches Üben des Kampfes der verbundenen Waffen (Verteidigungsauftrag) mehr möglich. Die Übungsplätze sind zu klein, die Auflagen zu einschränkend. Kommandanten und Stäben fehlen Möglichkeiten, Einsatzplanung und Einsatzführung mit der Truppe zu üben; ihre Erfahrungen beschränken sich auf Stabs- und allenfalls Stabsrahmenübungen.

Dem Kader fehlt der Massstab, Leistungen angemessen zu beurteilen. Übungen hierzulande müssen sich meist auf die verstärkte Einheit beschränken. Truppenkörper lassen sich höchstens beüben in Verschiebungen, Bereitschaftsräumen und wenig realistischen Gefechtsaktionen unter Einhaltung des Strassenverkehrsrechts. Diese bescheidene Stufe der Einsatzbereitschaft droht letztlich zum Massstab des Genügens zu werden. Das ist wohl selbst für eine Widerstandsarmee zu wenig.

In andern Ländern bieten sich Möglichkeiten für die Verbandsausbildung

auf ausgedehnten Übungsplätzen von 60 bis über 300 km². Um den erreichten Ausbildungsstand zu überprüfen, sind auch gemeinsame Übungen mit dem Gastland möglich. Messen wir uns im Frieden an andern Armeen, so vermögen wir auch abzuschätzen, was unsere Armee im Ernstfall zu leisten vermag. Der so erworbene hohe Ausbildungsstand stärkt letztlich unsere Eigenständigkeit besonders in der Verteidigung.

Diese Ausbildungszusammenarbeit soll weiterhin möglichst kostenneutral bleiben. Als Kompensation der Nutzung ausländischer Übungsplätze können wir primär Panzer- und Flugzeugsimulatoren und andere moderne Anlagen anbieten. Das hat zur Folge, dass sich zeitweise vor allem militärische Kader und Spezialisten aus den Partnerländern in der Schweiz aufhalten, kaum aber Truppenverbände.

Beispiele Gewinn bringender Ausbildungszusammenarbeit

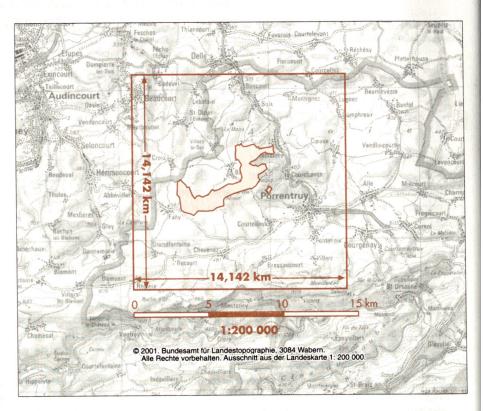
Zwischen 1988 und 1996 weilten drei Mal schweizerische Ad-hoc-Verbände auf dem österreichischen Ubungsplatz Allentsteig (160 km²). Unsere Armeeangehörigen hatten sich dafür freiwillig gemeldet; teils waren es Rekruten, teils WK-Pflichtige. Gemeinsam mit dem Bundesheer wurden unser Einsatzkonzept «Kampf aus Stützpunkten», die Einsatzformen der Panzerjägerverbände und das Einsatzkonzept der Mechanisierten Infanteriebataillone ausgebildet und überprüft. Diese Zusammenarbeit hat beiden Armeen wertvolle Erkenntnisse gebracht für die Ausbildung in den entsprechenden Einsatzverfahren. Als Kompensation übten österreichische Panzerbesatzungen auf den Panzersimulatoren in Thun.

Die Ausbildungszusammenarbeit mit Schweden ermöglichte 1999 die Schulung einer schweizerischen Panzerkompanie ad hoc auf dem Übungsplatz Revingehed (90 km²) bei Malmö. Sie wurde aus je einem Zug WK-Pflichtiger pro Panzerbrigade gebildet. In den Übungen wurden schwedische Panzer Leopard 2 benutzt. Im Gegenzug benutzen schwedische Panzerbesatzungen in Thun unsere Panzersimulatoren.

Als weitere Beispiele der letzten Jahre sind zu nennen: Ein gemeinsamer Brückenbau mit deutschen Pionieren über den Rhein, gemeinsame Katastrophenhilfeübungen mit französischen Truppen im schweizerisch-französischen Grenzraum, eine gemeinsame Stabsübung mit österreichischen Stäben im schweizerisch-österreichischen Grenzraum oder der Austausch von Panzerkompanien mit der französischen Armee.

Bei dieser Ausbildungszusammenarbeit ging es meist um die Schulung von Kompanien. Die gewonnenen Erkenntnisse liegen mehrheitlich in der Fach- und Gefechtstechnik sowie in den Einsatzverfahren der Einheit; sie sind überaus wertvoll.

Die Kampftruppen machen vor allem mit dem ausgedehnten Gelände ihre Erfahrungen: Beurteilung des Geländes als Fahrer (z.B. Erkennen von Sumpflöchern vor dem Verlust des Panzers), Orientierungsprobleme, Freund-Feind-Erkennung auf grosse Distanz, Beobachtung und Beurteilung von Feuer in der Ebene, taktische Umsetzung weit entfalteter Formationen und Nutzung der grossräumigen Bewegungsmöglichkeiten mechanisierter Verbände usw. Die anfänglichen Ausbildungsmängel waren meist darauf zurückzuführen, dass solche Situationen weder auf schweizerischen Übungsplätzen noch im freien Gelände je erlebt und geschult werden konnten. Fehlten die hier durch «Übungsverluste» gewonnenen Erkenntnisse, könnten sie in einem allfälligen Kampfeinsatz der Schweiz wohl erst



Flächenvergleich unseres grössten Panzerübungsplatzes Bure mit dem unweit von Malmö in Schweden liegenden Übungsplatz Revingehed (90 km²). Auf diesem Platz hat eine Schweizer Panzerkompanie ad hoc ihren WK 1999 geleistet.

aus unnötigen Echtverlusten gezogen werden. Hervorzuheben ist schliesslich die bisweilen wertvolle Einsicht von Kader und Truppe, dass andere oft «auch nur mit Wasser kochen».

Vorstellungen zur künftigen Ausbildungszusammenarbeit

Nach Annahme dieser Teilrevision des MG ist vorerst politisch und militärisch zu beurteilen, mit welchen einzelnen Staaten prioritär Rahmenabkommen geschlossen werden sollen, welche Übungsplätze sich für unsere Bedürfnisse eignen und mit welchen Armeen die Ausbildungszusammenarbeit einen Nutzen bringt.

Nach Abschluss der nötigen Rahmenvereinbarungen sollen die Luftwaffe und im Heer in erster Linie Offiziersschulklassen der Kampftruppen, aber auch entsprechende WK-Verbände, Übungsmöglichkeiten im Ausland möglichst regelmässig nutzen, damit die gewonnenen Erkenntnisse zunehmend bei der Truppe einfliessen. Ausbildungsdienste im Ausland werden

weiterhin nur Freiwillige leisten. – Eine Weiterentwicklung der Ausbildungszusammenarbeit in Richtung des Kampfes der verbundenen Waffen wird in den ersten Jahren der Armee XXI auf deren Rechtsgrundlagen zu untersuchen sein.

Isolierte Sicherheitspolitik wird der aktuellen und künftigen Lage nicht mehr gerecht. Verstärkte Kooperation ist notwendig. Kooperation ist gratis nicht zu haben. Nur wer andere unterstützt, kann damit rechnen, auch selbst unterstützt zu werden. Militärische Auslandeinsätze erleichtern die Zusammenarbeit.

Regierungsrätin Margrit Fischer, Militärdirektorin des Kantons Luzern

PANZERÜBUNG

Oberstlt i Gst Hanspeter Aellig, Kdt Pz Bat 8, Kdt Stv MLT OS Die Arbeit am Simulator ist kein Ersatz für die Ausbildung mit dem Echtgerät im Gelände

Mit einer Pz Kp in Schweden

Die Zusammenarbeit mit Schweden im Jahre 1999 bildete für die Schweizer Panzertruppen einen Höhepunkt. Folgende Ziele sollten erreicht werden:

- 1. Verbandsausbildung (Stufe Zug und Kompanie) auf einem Gefechtsübungs- wie auf einem Schiessplatz in Schweden;
- 2. Beurteilung der erzielten Fortschritte einer Milizkompanie in Technik und Taktik;
- 3. Organisation und Leitung der Ausbildung durch Instruktoren.

Die Pz Kp wurde ausschliesslich mit Milizsoldaten aus allen fünf Panzerbrigaden formiert.

Ablauf

Im Kadervorkurs in Thun wurden die Zfhr und der Kp Kdt an den Simulatoren ausgebildet. In der ersten FDT-Woche in Revingehed stand die Gefechtsausbildung der Stufen Gr und Zug auf dem Tagesbefehl. In der zweiten Woche folgten die Gefechtsausbildung der Stufen Zug und Kompanie und eine

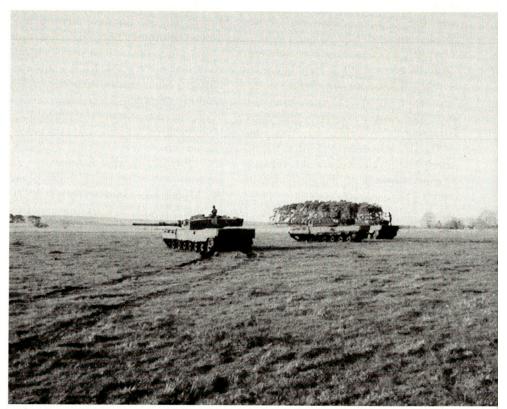
Eine Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern kann nicht von heute auf morgen realisiert werden, sondern erfordert eine solide Grundlage und regelmässige Kontakte. Sie hat ausserdem den Vorteil, dass der Ausbildungsstand unserer Armee durch entsprechende Vergleiche überprüft werden kann.

Im Ausbildungsbereich arbeitet die Schweizer Armee im Übrigen bereits seit langem mit ausländischen Armeen zusammen. Wer diese Kooperation mit der Absicht zu einem NATO-Beitritt oder mit einer Verletzung unserer Neutralität gleichsetzt, zeigt letztlich nur seine unehrliche Haltung.

Nationalrätin Christiane Langenberger, Romanel-sur-Morges Kompaniegefechtsübung auf Gegenseitigkeit (zusammen mit schwedischen Panzerzügen). Die *dritte FDT-Woche in Ravlunda* war für die Schiessausbildung reserviert.

Lessons learned

- Das Einsatzreglement «Die Panzerkompanie» der Schweizer Armee hat sich bewährt und bleibt uneingeschränkt gültig. Das konsequente Umsetzen der trainierten Standards führte auch in Schweden zum Erfolg;
- Alle Stufen sind technisch gut ausgebildet. Die freie Führung im weiträumigen Gelände bereitete hingegen Schwierigkeiten. Verbesserungen in Gefechtstechnik und Taktik wurden rasch sichtbar;
- Um Milizkader erfolgreich auszubilden, sind Vorbereitung und Unterstützung durch das Berufskader unerlässlich (Miliz gleich Führer / Berufskader gleich Ausbilder und Übungsleiter). Die Ausbildungsorganisation hat sich grundsätzlich bewährt, ist «miliztauglich» und könnte so in der A XXI umgesetzt werden;
- Auch das Berufskader benötigt eine zielgerichtete Vorbereitung;
- Die Arbeit am Simulator (ELSALEO und ELTAM) ersetzt die Gefechtsausbildung mit dem Echtgerät nicht, aber sie bildet eine Voraussetzung, um im Echtgelände zum Erfolg zu kommen;
- In der A XXI sind Übungen auf Gegenseitigkeit für die verstärkte Kp (SIMUG, SIMKIUG) als eigentliche Tests der Einsatzführung festzuschreiben.



Die unendliche Weite des Panzerübungsgeländes Revingehed in Schweden.

15 häufig gehörte Argumente gegen die Militärgesetzrevision. Warum sind sie falsch?

Tatsachen und Analysen versus blosse Behauptungen

1 Das Ja zur Beteiligung bedeute einen Bruch mit unserer Tradition. Die Schweiz sei immer abseits gestanden und wolle nun plötzlich mitmachen.

Diese Darstellung geht von falschen historischen Fakten aus: Die Schweiz hat sich immer an Massnahmen für Stabilität und Frieden beteiligt. Seit die Staatengemeinschaft nach dem Weltkrieg mit friedenserhaltenden Massnahmen begann, hat auch die Schweiz wiederholt mitgewirkt, fünf Mal mit Kontingenten und elf Mal mit Beobachtermissionen. Wir haben damit durchwegs gute Erfahrungen gemacht. Immer mehr zeigt sich seit zehn Jahren jedoch, dass es ohne Bewaffnung häufig nicht geht. Deshalb braucht es diese Vorlage, nicht als Bruch, sondern als weiteres Glied unserer aktiven Neutralitätspolitik.

2 Wenn sich die Schweiz nach dem 10. Juni an «ausländischen Kriegen» beteilige, so werde sie selber «Konflikts- und Kriegspartei».

Bewusst werden hier die Tatsachen verdreht: Es geht nicht um Beteiligung an Krieg, sondern an Massnahmen zur Unterstützung von Frieden und Völkerrecht. Damit werden wir nicht Kriegspartei, sowenig wie bei den letzten 16 Einsätzen (vgl. oben). Hingegen ist es ein wirksamer Versuch, Kriege von unserer Region fern zu halten.

3 Damit werde eine 200-jährige Friedenstradition aufgegeben zugunsten einer Kooperation.

Frieden ist nur möglich, wenn die Völker kooperieren. Die Schweiz hat sich an Kooperation für den Frieden deshalb seit dem Wiener Kongress immer wieder beteiligt, aus eigenem Interesse. Sicherheit durch Kriegsverhinderung und Stabilität war denn auch Teil aller bisherigen Gesamtverteidigungskonzeptionen.

4 Für den Kleinstaat wäre es viel wichtiger, sich für das Völkerrecht einzusetzen statt für militärische Aktionen.

Ohne Machtmittel kann leider das Recht auf Dauer schwer bestehen. Recht muss auch durchgesetzt werden. Es kann sich nur im Umfeld einer sicheren Ordnung behaupten. Ordnung muss deshalb in Krisengebieten hergestellt und erhalten werden, auch für den Alltag der Bevölkerung. Recht und Ordnung sind nicht Gegensätze, sondern bedingen sich gegenseitig. Das Militärische bleibt dabei stets subsidiär; hoffentlich geht es so viel wie möglich ohne Armeen.

5 Es sei besser, wenn sich die Schweiz für humanitäre Hilfe einsetzt. Dort sei das Geld besser investiert.

Niemand, der sich für die Militärgesetzrevision einsetzt, will deswegen weniger humanitäre Hilfe. Im Gegenteil: Damit diese möglich ist, braucht es in vielen Lagen flankierenden Schutz durch Ordnung und Stabilität. Die Einsätze sind dadurch wesentlich motiviert. Dabei bleibt das Militär subsidiär und tritt nicht an die Stelle der zivilen Hilfe. Hoffentlich kann auch in Zukunft in den meisten Weltregionen Hilfe ohne militärischen Schutz geleistet werden.

Im Übrigen ist das Ausspielen von Frieden und humanitärer Hilfe gegen das Militär hier ebenso falsch wie seinerzeit bei der Umverteilungsinitiative, auch wenn es nun von anderer Seite vorgetragen wird.

6 Nach der Militärgesetzrevision sei der Verteidigungsauftrag nicht mehr gewährleistet oder doch mindestens eingeschränkt.

Diese Aussage ist eindeutig falsch: Sowohl die Bundesverfassung wie der sicherheitspolitische Bericht 2000 wie auch die vorliegende Gesetzesvorlage sehen den friedenserhaltenden Einsatz nicht an Stelle, sondern vorgelagert zur Verteidigung, als Teil der Kriegsverhinderung. Zudem zieht die Armee für ihre Ausbildung mehrfachen Nutzen aus den zwei Vorlagen: Einmal durch Feedback von Know-how aus den Auslandeinsätzen und direkt aus der Ausbildungskooperation.

7 Es wäre klüger, das Geld statt für Auslandeinsätze für eine bessere Rüstung der Armee auszugeben.

Diese Meinung beruht auf einer politisch falschen Annahme: Für die Armee steht nach einer Ablehnung der Vorlage am 10. Juni kein Franken mehr zur Verfügung. Im Gegenteil, es wird dann viel schwieriger, die Militärkredite wenigstens auf bisherigem Niveau zu erhalten. Man kann das Geld für friedenserhaltende Operationen nicht einfach auf das Rüstungsbudget umlagern. Im Weiteren wird die Ausbildung viel teurer, wenn Synergien auf ausländischen Waffenplätzen nicht ausgeschöpft werden können. Auch finanziell wäre die Armee bei einer Ablehnung der Vorlagen klar auf der Verliererseite.

8 Friedensunterstützende Militäreinsätze könnten unvermittelt zu Kriegshandlungen eskalieren. Deshalb seien nur kriegstaugliche Soldaten und Verbände brauchbar, die dann auch «den Gegner besiegen können».

Diese Redensart zeigt, wie mutwillig die Unterschiede verwischt werden. Es geht in solchen Einsätzen nicht um einen «Gegner», der zu «besiegen» ist. Es geht auch nicht um das Eingreifen in einen Krieg. Bei Verbänden der Friedensunterstützung ist schon der Auftrag ein ganz anderer, die OB und die Ausrüstung sind anders, und die Ausbildung vor dem Einsatz ist eine andere. Wenn die Randbedingungen (Rahmenabkommen usw.) nicht vorher geschaffen werden, so kommt die Aktion gar nicht in Gang. Jede Nation, die teilnimmt, kennt die Voraussetzungen und die Einsatzgrundsätze. Sie kann selber auch Modifikationen verlangen, oder – wie verschiedene Nationen das heute tun – Zusatzbedingungen für ihre Teilnahme festlegen.

9 Wenn sich die Schweiz auch noch mit Truppen engagiere, so schade dies dem Ansehen oder der Entfaltungsmöglichkeit des IKRK und den zivil tätigen Organisationen der Schweiz.

Diese Behauptung wird seit langem verbreitet, ist jedoch falsch. Ganz im Gegenteil: Wenn die Schweiz die Ardieser Organisationen ernst nimmt, so kann sie den Schutz nicht einfach den andern Ländern überlassen. Im Übrigen können wohl die Exponenten dieser Organisationen dies am besten beurteilen: Der Präsident des IKRK, der Chef des DEZA und der Chef des Katastrophenhilfekorps widersprechen dieser These eindeutig (vgl. auch in diesem Heft). Sie sehen alle, dass es in gewissen Situationen ohne subsidiären Truppeneinsatz nicht geht.

10 Es handle sich um eine Einmischung in «fremde Händel».

Ob unsere eigenen zivilen Helfer die humanitäre Mission erfüllen können, ist nicht eine fremde, sondern auch unsere Sache. Ob durch grausame Missachtung von Menschenrechten ganze Landstriche destabilisiert werden, ist kein ausschliesslich fremder Handel, der uns nichts angeht. Ob Zehntausende bei uns Zuflucht suchen müssen vor dem Unheil und ob sie heimkehren können oder nicht, das betrifft uns in jeder Beziehung sehr direkt.

11 Friedenssoldaten seien moderne «Söldner».

Der Vergleich ist gemein, auch gegenüber unsern Kameradinnen und Kameraden im Einsatz. Söldner gehen in den Krieg, und zwar für eine fremde Macht, von der sie auch den Sold beziehen. Unsere Soldaten gehen dagegen in eine friedensunterstützende Mission, nicht für eine fremde Macht, sondern für die Staatengemeinschaft, nicht unter fremder Flagge, sondern unter Schweizer Fahne und mit Schweizer «Sold».

12 Es gehe am 10. Juni «um die Teilnahme von Schweizer Soldaten an ausländischen Kriegen» (offizielle Fassung des Nein-Komitees).

Das ist eine Lüge.

13 Es gehe um einen «De-facto-Beitritt» zur NATO oder «um den NATO-Anschluss der Schweiz».

Durch kein Dokument und durch keine Äusserung der offiziellen Stellen lässt sich dies belegen. Es stimmt auch rein rechtlich nicht. Und politisch gibt es keine Belege in diese Richtung.

Von den 16 oben erwähnten bisherigen Einsätzen der Schweiz spielte die NATO nur gerade in einem Fall eine wichtige Rolle, nämlich im Kosovo; hier stehen aber neben NATO-Armeen auch russische Verbände in den internationalen Truppen, ebenso aussereuropäische Verbände ohne Bezug zur NATO und insbesondere sehr aktiv die Neutralen aus Europa. Es ist ein internationaler Verband, die Truppen bleiben solche der 39 Nationen und sind einem gemeinsamen Kommando zugewiesen.

Zudem ist im Gesetzestext ausdrücklich vorgesehen: Nur bei einem Mandat der UNO oder OSZE kommt eine Beteiligung der Schweiz überhaupt in Frage. Damit wollten Parlament und Bundesrat die Teilnahme an einem reinen NATO-Geschäft klar und unmissverständlich ausschliessen.

14 Die Neutralität der Schweiz werde in Frage gestellt.

Die Vorlage bewegt sich eindeutig auf dem Boden des Neutralitätsrechts und der geltenden Neutralitätsdoktrin von Bundesrat und Parlament. Alle Völkerrechtler der Schweiz sind in diesem Punkt gleicher Meinung.

So wie bei allen bisherigen Einsätzen seit dem Zweiten Weltkrieg ist es die Tradition der aktiven Neutralität, wie sie vom Bundesrat 1954 formuliert und seither konstant praktiziert wurde. Die Maxime hat sich nicht verändert, wohl aber das internationale Umfeld, in dem sich die Maxime zu behaupten hat.

Die Neutralen Finnland und Schweden sowie Österreich sind klar auf dem gleichen Standpunkt und betrachten diese Engagements sogar als für die Neutralen ganz besonders wichtige Aufgaben.

15 Für die Sicherheit der Schweiz sei eine reine Widerstandsarmee angemessener.

In diesem Argument wird die Gemeinsamkeit der Gegnerschaft von AUNS und GSoA in der Argumentationslinie besonders klar sichtbar. Man will eine reine statische Sicherheitspolitik mit starrer Verteidigung unter Einbezug asymmetrischer Kriegsführung, um die Armee und die Landesverteidigung nicht mit den modernen Anforderungen in Einklang zu bringen - die einen, weil sie das Militärische fürchten, und die andern, weil sie das Moderne fürchten. So treffen sie sich letztlich in der Ablehnung der Sicherheitspolitik, wie sie von Verfassung und sicherheitspolitischem Bericht vorgegeben sind.

Den Organen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft waren alle Argumente der Gegner bekannt. Sie wollen sich jedoch für die Erfordernisse unserer Sicherheit einsetzen. Deshalb befürworten die Präsidentenkonferenz (20 Ja, ohne Gegenstimme, bei 4 Enthaltungen) und der Zentralvorstand (17 Ja gegen 1 Nein) die Bewaffnungsvorlage und auch grossmehrheitlich die Ausbildungsvorlage. Sie empfehlen beide Teilrevisionen des Militärgesetzes am 10. Juni 2001 zur Annahme.